

Avenarius, Hermann

Rechtsfragen der Kooperation von außerschulischer Jugendbildung und Schule

Bonn : Rheinischer Landwirtschafts-Verlag 1990, 52 S. - (AKSB Dokumente - Manuskripte - Protokolle; 20)



Quellenangabe/ Reference:

Avenarius, Hermann: Rechtsfragen der Kooperation von außerschulischer Jugendbildung und Schule. Bonn : Rheinischer Landwirtschafts-Verlag 1990, 52 S. - (AKSB Dokumente - Manuskripte - Protokolle; 20) - URN: urn:nbn:de:0111-opus-7845 - DOI: 10.25656/01:784

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-7845>

<https://doi.org/10.25656/01:784>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

pedocs
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz
Gemeinschaft

Ka 97191

alksb

Dokumente · Manuskripte · Protokolle

Hermann Avenarius

**Rechtsfragen der Kooperation
von außerschulischer
Jugendbildung und Schule**

Heft

20



Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke
in der Bundesrepublik Deutschland

Hermann Avenarius

Rechtsfragen der Kooperation von außerschulischer Jugendbildung und Schule

Bonn 1990

Die Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (AKSB) wurde 1952 gegründet. Sie ist der bundeszentrale Zusammenschluß katholischer Träger der politischen und sozialen Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre 62 Mitglieder sind Akademien, Bildungsstätten, Bildungswerke, Soziale Seminare und Verbände.

Die Aufgaben der AKSB sind insbesondere: der ständige Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern; die Klärung von Fragen katholisch-sozialer Bildungsarbeit und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung in Methodik und Didaktik; die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Multiplikatoren; die Vertretung gemeinsamer Interessen, die Kooperation mit anderen zentralen Stellen und die Pflege internationaler Kontakte für den Bereich der politischen und sozialen Bildung; die Beschaffung von Mitteln für katholisch-soziale Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.

Die AKSB ist unter anderem Mitglied in der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KBE), im Arbeitsaustausch für politische Bildung, in der katholischen Arbeitsgemeinschaft für berufliche Bildung und im Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB).

Dieses Heft wird als Arbeitsmaterial herausgegeben vom Verein zur Förderung katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Heilsbachstr. 6, 5300 Bonn 1.

Redaktion: Lothar Harles

Bonn 1990

Herstellung: Rheinischer Landwirtschafts-Verlag G.m.b.H., Bonn

ISBN 3-924-137-20-X

Deutsches Institut
für Internationale
Pädagogische Forschung
Bibliothek
Frankfurt / Main

94/38

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungen	7
1 Zweck der Untersuchung	11
2 Ziele und Merkmale der Zusammenarbeit	12
3 Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen außerschulischer und schulischer Bildungsarbeit	14
4 Teilnahme der Schüler an Seminaren der außerschulischen Jugendbildung	19
4.1 Seminare als außerschulische Veranstaltungen: Beurteilung von Schülern	19
4.1.1 Öffentliche Schulen	19
4.1.1.1 Allgemeines	19
4.1.1.2 Baden-Württemberg	19
4.1.1.3 Bayern	20
4.1.1.4 Berlin	21
4.1.1.5 Bremen	21
4.1.1.6 Hamburg	22
4.1.1.7 Hessen	23
4.1.1.8 Niedersachsen	24
4.1.1.9 Nordrhein-Westfalen	25
4.1.1.10 Rheinland-Pfalz	26
4.1.1.11 Saarland	27
4.1.1.12 Schleswig-Holstein	27
4.1.1.13 Zusammenfassung	28
4.1.2 Privatschulen	28
4.2 Seminare als Schulveranstaltungen: Teilnahme von Klassen und Kursen	30
4.2.1 Öffentliche Schulen	30
4.2.2 Privatschulen	32
5 Aufsichtspflicht	33
5.1 Seminare als außerschulische Veranstaltungen	33
5.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtspflicht	33

5.1.2	Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht	34
5.1.3	Zur Aufsicht verpflichtete Personen	35
5.1.4	Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen	35
5.2	Seminare als Schulveranstaltungen	36
6	Zur Rechtsstellung des Lehrers in der Kooperation zwischen Jugendbildung und Schule	38
6.1	Seminare als außerschulische Veranstaltungen	38
6.1.1	Pädagogische Verantwortung des Lehrers	38
6.1.2	Verantwortung des Lehrers für die Disziplin der Schüler	38
6.1.3	Anspruch des Lehrers auf Reiskostenvergütung	39
6.2	Seminare als Schulveranstaltungen	39
6.2.1	Pädagogische Verantwortung des Lehrers	39
6.2.2	Verantwortung des Lehrers für die Disziplin der Schüler	39
6.2.3	Anspruch des Lehrers auf Reisekostenvergütung	39
7	Resumée	41

Vorwort

Die vorliegende Rechtsexpertise ist im Rahmen des AKSB-Projekts „Zusammen Lernen“ (Außerschulische politische Jugendbildung mit Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe II in Kooperation mit Schulen) entstanden. Ziel des Projekts ist es, Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit Schulen im Bereich der politischen Bildung zu klären. Für die allgemeinbildenden Abteilungen der Sekundarstufe II werden während der Schulzeit Angebote von Jugendbildungseinrichtungen gemacht, in deren Räumen und unter deren pädagogischer Verantwortung die Veranstaltungen durchgeführt werden.

Da mit den Projektkursen pädagogisches Neuland betreten wird, ergeben sich in der Praxis bei den beteiligten Partnern zahlreiche Unsicherheiten unter anderem auch hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Kooperation: Welche gesetzliche Regelungen gibt es überhaupt für die Zusammenarbeit der beiden Bildungsbereiche? Unter welchen Voraussetzungen können interessierte Schüler für die Teilnahme an Kursen der politischen Bildung vom regulären Unterricht freigestellt werden? Wer hat die Aufsichtspflicht während der Kooperationskurse wahrzunehmen? Wie ist die rechtliche Stellung der Lehrer, wenn sie an den Kursen teilnehmen? Dies sind Rechtsfragen, die sich in der Praxis der Kooperation bei jedem Kurs immer wieder stellen. Die Expertise geht diesen Problemen nach, wobei die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer und auch die Möglichkeiten der Schulen in privater Trägerschaft zur Sprache kommen.

Angesichts der zum 1. Januar 1991 eintretenden Veränderungen im Verhältnis von Jugendarbeit und Schule durch das Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) kommt der Expertise eine richtungsweisende Funktion zu. Denn erstmals wird mit dem Gesetz die Eigenständigkeit einer schulbezogenen Jugendarbeit betont. Dies wird für die Zukunft der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule von grundlegender Bedeutung sein.

Abschließend möchte ich Herrn Professor Dr. Hermann Avenarius für die Erstellung der Expertise danken. Trotz zahlreicher anderer Verpflichtungen übernahm er bereitwillig die von der AKSB an ihn herangetragene Aufgabe.

Zur näheren Information über das Kooperationsprojekt „Zusammen Lernen“ wird eine Materialsammlung als Sondernummer von aksb-inform erscheinen. Diese Sondernummer wird unter anderem eine Einführung in die schulbezogene Jugendarbeit, ein Zwischenbericht zum Projekt und die Projektbeschreibung von 1988 enthalten.

Joachim Faulde
Projektleiter

Zum Autor

Prof. Dr. jur. Hermann Avenarius, Professor für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main. Veröffentlichungen u. a.: Schulrechtskunde, 6. völlig neubearbeitete Auflage (zusammen mit Hans Heckel), Luchterhand: Neuwied und Darmstadt 1986; Zur Praxis der gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (zusammen mit Peter Döbrich und Wolfgang Huck), Nomos: Baden-Baden 1989; Recht von A—Z, 5. Aufl. Herder: Freiburg 1990 (zugleich erschienen als „Kleines Rechtswörterbuch“, 5. Aufl., Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1990); Rechtsfragen der Anwendung diagnostischer Testverfahren in der Schule, Beltz: Weinheim 1990.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
AKSB	Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland
Amtsbl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASchO	Allgemeine Schulordnung
Aufl.	Auflage
AV	Ausführungsvorschriften
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay, bay	Bayern, bayerisch
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Bd., Bde.	Band, Bände
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bln, bln	Berlin, berlinisch
Brem, brem	Bremen, bremisch
BrSBI.	Bremer Schulblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts (Amtliche Sammlung)
BW, bw	Baden-Württemberg, baden-württember- gisch
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Z)
E	Entscheidung(en) (vgl. BVerfGE)
ed.	editor
Erl.	Erlaß
f., ff.	folgend(e)
FOSO	Fachoberschulordnung (Bay)
G.	Gesetz
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GSO	Gymnasialschulordnung (Bay)
GV., GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

Hess, hess	Hessen, hessisch
Hmb, hmb	Hamburg, hamburgisch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JuBiG	Jugendbildungsgesetz (Brem)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
KM	Kultusminister, Kultusministerium
KMK	Kultusministerkonferenz
KMK-BeschlS.	Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. 4 Bde. 3. Aufl. Neuwied 1982 ff. (Loseblattausgabe)
KWMBI	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst
MBI.	Ministerialblatt
MBISchul	Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung (Hmb)
MünchKomm-Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München 1984 ff.
NBI.KM.	Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein
NBI.Schulw.	Nachrichtenblatt für das Schleswig-Holsteinische Schulwesen
Nds, nds	Niedersachsen, niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NW, nw	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
o.O.	ohne Ortsangabe
Palandt-Bearbeiter	Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. 49. Aufl. Münschen 1990
PSchG	Privatschulgesetz
RdErl.	Runderlaß
Rdñr.	Randnummer
Rdschr.	Rundschreiben
RP, rp	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz, Seite
Saarl, saarl	Saarland, saarländisch

SchoG	Schulordnungsgesetz (Saarl)
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchulG	Schulgesetz
SchulVerfG	Schulverfassungsgesetz
SchumG	Schulmitbestimmungsgesetz (Saarl)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch
SH, sh	Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch
SJE	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen. 3 Bde. Neuwied 1980 ff. (Loseblattausgabe)
SPE n.F.	Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen, neue Folge. 3 Bde. Neuwied 1985 ff. (Loseblattausgabe)
Urt.	Urteil
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VVzASchO	Verwaltungsvorschriften zur Allgemeinen Schulordnung (NW)
WRL	Wanderrichtlinien (NW)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Z	Zeitschrift
zul.g.d.	zuletzt geändert durch

1 Zweck der Untersuchung

Die Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (AKSB) führt seit 1988 das Projekt „Zusammen lernen“ durch, an dem mehrere ihr angehörende Träger — Akademien, Heimvolkshochschulen, Jugendbildungsstätten — mitwirken. Ziel des aus Mitteln des Bundesjugendplans und der Stiftung „Deutsche Jugendmarke“ geförderten Vorhabens ist es, Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von außerschulischer Jugendbildung in freier Trägerschaft und Schule auf dem Gebiet politischer Bildung aufzuzeigen¹.

Das Gutachten soll die sich bei dieser Kooperation ergebenden rechtlichen Probleme klären. Nach Maßgabe der ihm zugrunde liegenden Vereinbarung² werden folgende Fragen untersucht: die Freistellung von Schülern für die Teilnahme an Seminaren der außerschulischen Bildung, die Aufsichtspflicht während der Seminare und die Rechtsstellung der die Schüler begleitenden Lehrer. Die Studie erörtert die für die gymnasiale Oberstufe und die Fachoberschule maßgebliche Rechtslage in den elf Bundesländern; sie trägt hierbei den unterschiedlichen Gegebenheiten von öffentlichen und (katholischen) Privatschulen Rechnung.

Eine terminologische Schwierigkeit sollte nicht unerwähnt bleiben: Im folgenden Text ist von Mitarbeitern, Lehrern, Schülern zumeist nur im männlichen Genus die Rede. Ich bin mir der Fragwürdigkeit dieser sprachlichen Verkürzung sehr wohl bewußt. Die geschlechtsneutrale Schreibweise („Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“, „Mitarbeiter/innen“, „Mitarbeiter(innen)“ oder gar „MitarbeiterInnen“) wäre indes umständlich oder unästhetisch. So habe ich jeweils die maskuline Form als Sammelbezeichnung verwendet. Ich bitte die Leserinnen und Leser um Nachsicht.

2 Ziele und Merkmale der Zusammenarbeit

Die Projektbeschreibung³ geht von der Annahme aus, daß der politische Unterricht in der Schule (Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde u. ä.) an den konkreten politischen Problemen und an der Lebenswelt des Schülers vorbeigehe. Ob die Schule mit ihren Arbeits- und Organisationsbedingungen die ihr auf dem Gebiet der politischen Bildung gestellten Aufgaben überhaupt erfüllen könne, sei zweifelhaft (S. 7). Jedenfalls biete sie den Schülern keine Hilfen auf dem Weg zur individuellen Reifung und zur sozialen Orientierung. Der politische Unterricht befinde sich offensichtlich in einem desolaten Zustand (S. 8)⁴.

Politische Jugendbildung in katholischer Trägerschaft sehe ihre spezifische Aufgabe darin, junge Menschen bei der Suche nach ihrer individuellen und sozialen Identität zu unterstützen. Sie möchte sie dazu befähigen, einen eigenen Standort in der pluralistischen Gesellschaft zu finden, und sie zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen ermutigen. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden einerseits, Werthaltungen der christlichen Botschaft andererseits seien Grundlage und Maßstab der Bildungsarbeit. Die obersten Ziele von Erziehung und Bildung lägen für katholische Christen in der Entfaltung der menschlichen Anlagen, in der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes; maßgeblich sei das, was der Glaube über den Auftrag des Menschen in der Welt sage (S. 9).

Isolierte und kurzfristig angelegte Maßnahmen hülften indes nicht weiter. Das Projekt „Zusammen lernen“ solle deshalb den wichtigen Aspekt der Kooperation mit der Institution Schule aufgreifen. Die Angebote außerschulischer politischer Jugendbildung hätten die schulischen Bildungsbemühungen zu ergänzen. Die AKSB stelle für die Kooperation, die an Kontinuität und Verbindlichkeit orientiert sein solle, die Einrichtungen außerschulischer Jugendbildung mit ihren pädagogischen Möglichkeiten und Erfahrungen zur Verfügung (S. 2 f.).

Voraussetzungen und Bedingungen der Kooperation werden wie folgt umschrieben (S. 10 f.):

„Bei den Veranstaltungen des Projekts handelt es sich um Maßnahmen der außerschulischen Bildung. Die institutionelle Verantwortung liegt also nicht bei der Schule, sondern bei der jeweiligen Bildungseinrichtung.“ Diese Verantwortung wird durch drei Kriterien definiert: — Freiwilligkeit: „Ein unverzichtbares Merkmal außerschulischer Bildungsarbeit ist die freiwillige Teilnahme an der jeweiligen Veran-

staltung. Dieses Merkmal muß auch bei der Kooperation mit Schulen uneingeschränkt Gültigkeit behalten. Um dies zu realisieren, ist den Schülern eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Bildungsangeboten außerschulischer Art zu ermöglichen.“

- Mitwirkung: „Ein weiteres grundlegendes Kennzeichen außerschulischer Bildungsarbeit ist die Mitwirkung Jugendlicher bei der Gestaltung des Seminars. Auch dies muß bei der Zusammenarbeit mit Schulen uneingeschränkt möglich sein. Konkret bedeutet es, im Vorgespräch in der Schule sind die inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit den Schülern abzusprechen. Und auch während des Seminars sind den Schülern ausreichend Möglichkeiten zur Gestaltung des Lernprozesses einzuräumen.“
- Veranstalter und pädagogische Verantwortung: „Bei der Zusammenarbeit von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit Schulen sind die jeweiligen Einrichtungen der Jugendbildung die Veranstalter. Die pädagogische Verantwortung für das Seminar liegt in der Hand der entsprechenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters der Einrichtung, d. h. diese sind für die didaktische Planung, die pädagogische Durchführung und die Nachbereitung des Seminars verantwortlich. Lehrer nehmen nicht in ihrer Funktion als Lehrende, sondern allenfalls — nach vorheriger Absprache — als Lernpartner an dem Seminar teil.“

Es fällt auf, daß der Schule im Rahmen der vom Projekt angestrebten Zusammenarbeit eine eher passive Rolle zugewiesen ist. Im Grunde wird von ihr nur erwartet, daß sie den Schülern den Besuch der Seminare ermöglicht. Der Lehrer ist, wenn er denn überhaupt teilnehmen darf („nach vorheriger Absprache“), allein in der Funktion des „Lernpartners“ gefragt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei dieser Art von Kooperation die Gewichte sehr ungleich verteilt sind.

3 Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen außerschulischer und schulischer Bildungsarbeit

Ob und wieweit das von der AKSB in ihrem Projekt „Zusammen lernen“ entwickelte Konzept pädagogisch sinnvoll ist,— das zu beurteilen kann nicht Sache des Juristen sein. Immerhin sei erwähnt, daß sich dieser Ansatz in eine im In- und Ausland zunehmende Tendenz der Öffnung der Schule für ihre Umwelt und für die Lebenssituation ihrer Schüler einfügt⁵.

Gerade deshalb erscheint es wichtig, die rechtliche Dimension der im AKSB-Projekt angestrebten Kooperation in den Blick zu nehmen. Außerschulische Träger einerseits, Schule und Schulverwaltung andererseits müssen wissen, welche Handlungsmöglichkeiten ihnen das Recht einräumt und welche Grenzen es ihnen zieht.

Bevor die im Gutachterauftrag genannten Aspekte im einzelnen erörtert werden, ist eine für den Gang der Untersuchung entscheidende Vorfrage zu klären: ob nämlich die in der Projektbeschreibung vorgesehenen Seminare auch im schulrechtlichen Sinne als außerschulische oder nicht doch als schulische Veranstaltungen anzusehen sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, wie es zunächst scheinen mag. Zwar spricht auf den ersten Blick vieles für die Annahme, daß die von einer außerschulischen Einrichtung durchgeführte Maßnahme von vornherein der Schule nicht zugerechnet werden könne. Doch ist dieser Schluß keineswegs zwingend.

Daß das Seminar kein Bestandteil des Unterrichts ist, fällt hierbei nicht ins Gewicht. Die Schule selbst hält eine Vielzahl von Aktivitäten außerhalb des Unterrichts vor, die gleichwohl Schulveranstaltungen sind, z. B. Schülerkonzerte, Theateraufführungen, Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte⁶.

Ebensowenig kann der Umstand, daß die Seminare außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gegen ihren möglichen schulischen Charakter ins Feld geführt werden. Zwar nimmt die Schule ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe üblicherweise im Schulgebäude und in dessen räumlichem Einzugsbereich wahr. Doch gibt es zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie einige der bereits zuvor genannten Beispiele (Schulwanderungen, Studienfahrten u. a.) zeigen.

Die im Rahmen des Projekts geplanten Maßnahmen sind nicht schon deshalb außerschulische Angelegenheit, weil die Schüler freiwillig daran teilnehmen. Auch in der Bildungsarbeit der Schule spielt das

Moment der Freiwilligkeit eine nicht unbedeutende Rolle. Man denke etwa an Proben und Aufführungen eines Schulorchesters und einer Laienspielschar oder an das Angebot zusätzlicher Arbeitsgemeinschaften für interessierte Schüler.

Daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Seminare großer Wert auf die Mitwirkung der Schüler gelegt wird, ist ebenfalls kein Merkmal, das allein in der außerschulischen Jugendbildung Beachtung findet. Auch in der schulischen Bildungsarbeit gibt es Elemente, z. B. den Projektunterricht und die Arbeit der Schülervertretung, die der Eigeninitiative und dem Gestaltungswillen der Schüler in besonderem Maße Rechnung tragen.

Selbst die Tatsache, daß eine außerschulische Institution das Seminar durchführt, reicht, für sich genommen, nicht aus, die Veranstaltung dem außerschulischen Bereich zuzuordnen. Zur Erfüllung des ihr zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrags greift ja die Schule ihrerseits bei verschiedenen Anlässen auf Programme und Angebote außerschulischer Einrichtungen zurück. Beispiele: Der Deutschlehrer besucht mit den Schülern seines Kurses die Theateraufführung eines im Unterricht behandelten Dramas; im Wahlpflichtfach Rechtskunde wird den Schülern Gelegenheit gegeben, eine Gerichtsverhandlung zu verfolgen; die Schüler des Leistungskurses Gesellschaftslehre nehmen an einem von der Landeszentrale für politische Bildung veranstalteten Lehrgang über Entwicklungspolitik teil. Zu erwähnen sind ferner die Betriebspraktika, die Schüler allgemeinbildender Schulen, vor allem der Abschlußklassen von Haupt- und Realschulen, in sämtlichen Bundesländern ableisten müssen⁷.

Schließlich können die Seminare nicht etwa deshalb als außerschulische Veranstaltungen klassifiziert werden, weil die damit verfolgten Ziele jenseits des schulischen Bildungsprogramms lägen. Das Gegenteil ist richtig: Indem die Seminare jungen Menschen Orientierungshilfen für ihre Persönlichkeitsentwicklung geben und sie befähigen sollen, einen eigenen Standort in der pluralistischen Gesellschaft zu finden, nehmen sie eine Aufgabe wahr, die die Schule selbst aufgrund des ihr durch Verfassung und Gesetz erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrags zu erfüllen hat⁸.

Die Argumentationsfolge verdeutlicht, daß die vom Projekt vorgesehenen Seminare nicht schon wegen ihrer äußeren Modalitäten und wegen ihrer Zielsetzung ohne weiteres dem außerschulischen Bereich zuzuordnen sind. Ob eine Bildungsmaßnahme schulische oder außerschulische Veranstaltung ist, hängt nicht so sehr davon ab, wo, wann, wie und in welchem organisatorischen Rahmen sie stattfindet.

Maßgeblich ist allein, ob die Schule oder eine andere Einrichtung die Verantwortung für den Lernprozeß trägt.

Dieses Unterscheidungsmerkmal läßt sich an einigen der vorgenannten Beispiele veranschaulichen. Mag es sich um Aktivitäten eines Schulorchesters oder einer schulischen Theatergruppe, um Schulwanderungen und Studienfahrten oder auch um Projektunterricht handeln: In all diesen Fällen hat die Schule das Heft in der Hand. Sie führt Regie, organisiert und steuert das Programm. Nichts anderes gilt im Prinzip hinsichtlich der zuvor erwähnten Veranstaltungen außerschulischer Einrichtungen: Beim Besuch eines Theaterstücks oder einer Gerichtsverhandlung, bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landeszentrale, bei der Durchführung von Betriebspraktika nutzt die Schule die Angebote anderer Stellen, verwendet sie aber für ihre Zwecke, bleibt Herrin des Lernprozesses. Der Lehrer wählt Veranstaltung und Veranstalter aus, bereitet die Schüler vor, betreut und begleitet sie⁹, knüpft im Unterricht an die gewonnenen Erfahrungen an. Kurz: Er trägt in pädagogischer Hinsicht die Verantwortung. So fügt sich die Inanspruchnahme der außerschulischen Angebote und Möglichkeiten unmittelbar in die schulische Bildungsarbeit ein. Ist die besuchte Veranstaltung als solche auch außerschulischer Art: Der Lernprozeß, der dabei stattfindet, wird von der Schule dirigiert und ist deshalb ihr zuzurechnen.

Anders ist die Situation bei den Seminaren der AKSB. Diese mögen die Aufgabenerfüllung der Schule fördern und sie ergänzen; sie sind aber kein Bestandteil der schulischen Bildungsarbeit. Nicht die Schule plant sie, sondern die außerschulische Einrichtung. Nicht die Schule wählt sie aus, sondern die Schüler. Nicht die Schule übernimmt die pädagogische Verantwortung, sondern das Bildungswerk. Nicht die Schule bedient sich des außerschulischen Trägers für ihre Zwecke, sondern umgekehrt¹⁰. Folglich sind die im Rahmen des Projekts geplanten Seminare auch im schulrechtlichen Sinne außerschulische Veranstaltungen.

Dieses Ergebnis wird, soweit es öffentliche Schulen betrifft, durch eine zusätzliche Erwägung bekräftigt. Die Projektbeschreibung betont, daß die Bildungsmaßnahmen der AKSB an den Werthaltungen der christlichen Botschaft und an den Aussagen des Glaubens über den Auftrag des Menschen in der Welt ausgerichtet seien. Diese Orientierung ist Ausfluß des Selbstverständnisses der Bildungseinrichtungen in katholischer Trägerschaft, gewissermaßen ihre *raison d'être*. Demgegenüber darf die öffentliche Schule, auch wenn sie — wie in den meisten Bundesländern — christliche Gemeinschaftsschule

ist¹¹, keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; ihr Erziehungsziel darf — außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann — nicht christlich-konfessionell fixiert sein¹². Dieses Identifikationsverbot schließt es aus, daß sich die Schule die bekenntnisgebundene Bildungsveranstaltung einer außerschulischen Einrichtung zu eigen macht. Daran vermag auch der Umstand, daß den Schülern die Teilnahme am Seminar freisteht, nichts zu ändern. Der Schule selbst wäre es verwehrt, etwa im Rahmen einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft einseitig religiös-weltanschauliche Akzente zu setzen, z. B. einen — einzigen — Kurs in Gesellschaftslehre anzubieten, der auf einem konfessionell geprägten Vorverständnis beruht; sie darf das Verbot nicht dadurch umgehen, daß sie für denselben Zweck auf einen außerschulischen Träger zurückgreift¹³.

Muß man somit aufgrund der in der Projektbeschreibung dargelegten Konzeption den schulischen Charakter der AKSB-Seminare verneinen, so lohnt es doch der Mühe, Überlegungen darüber anzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine andere Zuordnung in Betracht käme. Wären nämlich die Seminare schulische Veranstaltungen, so müßten die Träger der Jugendbildung zwar einen Souveränitätsverzicht in Kauf nehmen, profitierten aber zugleich — vor allem im Hinblick auf die Teilnahme der Schüler, die Aufsichtspflicht und den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung — von günstigeren rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu wäre es erforderlich, die Kooperationskriterien so abzuwandeln, daß letztlich die Schule die pädagogische Verantwortung für die Bildungsmaßnahmen trüge.

Das setzte voraus, daß die Schule die Möglichkeit erhalte, die Seminare durch Vorbereitung und Nachbereitung in ihre Bildungsarbeit zu integrieren. Sie müßte über Themen, Ziele und didaktisches Konzept der Veranstaltungen informiert sein. Sie hätte darüber zu befinden, ob die Seminare geeignet sind, den politischen Unterricht zu ergänzen und zu vertiefen. Ihr obläge es, die Auswahl des Seminars zu treffen und das Programm mit den Mitarbeitern des Bildungswerks abzustimmen. Sie müßte auch im übrigen den Lernprozeß steuern (können); dazu wäre die Anwesenheit des Lehrers während des Seminars erforderlich. Welche Rolle er dabei spielt — ob er aktiv in das Geschehen eingreift oder sich auf teilnehmende Beobachtung beschränkt —, bliebe seinem pädagogischen Ermessen anheimgegeben. Hier böte sich hinreichend Spielraum für pragmatische Absprachen mit den Mitarbeitern der Bildungseinrichtung.

Bei einer Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen wäre zusätzlich

darauf zu achten, daß das Bildungsangebot „pluralistischen“ Charakter hat; dies könnte am ehesten dadurch erreicht werden, daß Träger verschiedener religiös-weltanschaulicher Richtungen im Verbund zusammenwirken und sich, zweckmäßigerweise gemeinsam mit mehreren Schulen, auf ein thematisch, didaktisch und zeitlich kohärentes Programm verständigen. Die Schüler könnten sodann unter den verschiedenen Angeboten das Seminar auswählen, das ihrer Grundüberzeugung am ehesten entspricht.

Wären diese Voraussetzungen erfüllt, handelte es sich bei den Seminaren um schulische Veranstaltungen¹⁴. Das änderte nichts daran, daß sie nach dem Verständnis des Trägers und im Sinne des Jugendhilferechts gleichwohl außerschulischen Charakter hätten¹⁵. Dies mag auf den ersten Blick befremdlich anmuten. Doch muß das, was im Sinne des Jugendhilferechts „außerschulisch“ heißt, nicht mit dem Begriff „außerschulisch“ im Schulrecht identisch sein. In einer komplexen Rechtsordnung ist es keineswegs ungewöhnlich, daß Rechtsbegriffe in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutung haben¹⁶.

Die folgenden Abschnitte berücksichtigen bei der Erörterung der einzelnen Rechtsfragen jeweils beide Alternativen: Zunächst wird, nach Maßgabe der Projektkonzeption, davon ausgegangen, daß die Seminare dem außerschulischen Bereich (im schulrechtlichen Sinne) zuzuordnen sind. In einem zweiten Schritt wird unterstellt, daß es sich, gemäß der zuvor entwickelten Variante, um Schulveranstaltungen handelt; da diese Kooperationsform von der Projektbeschreibung abweicht, mithin rein hypothetischer Natur ist, werden ihre rechtlichen Implikationen nur cursorisch dargestellt.

4 Teilnahme der Schüler an Seminaren der außerschulischen Jugendbildung

4.1 Seminare als außerschulische Veranstaltungen: Beurlaubung von Schülern

4.1.1 Öffentliche Schulen

4.1.1.1 Allgemeines

In sämtlichen Ländern müssen Schüler aufgrund der Schulpflicht, aber auch dann, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind, am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Freistellung von der Schulbesuchspflicht in Betracht kommt, sind indes nicht einheitlich geregelt. Immerhin stimmt die Terminologie weitgehend überein: Die einschlägigen Vorschriften unterscheiden üblicherweise zwischen „Befreiung“ vom Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. vom Sportunterricht bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe) und „Beurlaubung“ vom Schulbesuch als solchem (z. B. für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen). In den folgenden Ausführungen geht es allein um die letztgenannte Alternative.

4.1.1.2 Baden-Württemberg

Nach § 72 Abs. 4 S. 1 SchulG¹⁷ erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Diese Teilnahmepflicht gilt auch für Schüler, die nicht (mehr) schulpflichtig sind (§ 72 Abs. 4 S. 2 SchulG, § 1 Abs. 1 S. 1 SchulbesuchsVO¹⁸).

Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 1 S. 1 SchulbesuchsVO). Die Verordnung unterscheidet hierbei zwischen zwingenden und fakultativen Beurlaubungsgründen. Zu den in § 4 Abs. 2 enumerativ aufgezählten zwingenden Gründen („werden anerkannt“) gehören nur die in einer Anlage zur Verordnung im einzelnen genannten religiösen Veranstaltungen; Seminare, wie sie die Projektbeschreibung vorsieht, fallen nicht darunter. Als einer der fakultativen Beurlaubungsgründe („können außerdem insbesondere anerkannt werden“) wird beispielhaft die Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen „Politischen Tagen“ für die Klassen 10 bis 13 angeführt (§ 4 Abs. 3 Nr. 3). Es wäre durch nichts gerechtfertigt, Schülern, die statt dessen an einem der politischen Bildung dienenden AKSB-Seminar¹⁹ teilnehmen wollen, diese Möglichkeit von vorn-

herein zu versagen. Dies um so weniger, als das Land die außerschulische Jugendbildung als eigenständigen und gleichberechtigten Teil des gesamten Bildungswesens erachtet und ihr die Aufgabe zuweist, junge Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft zu befähigen (§ 1 Jugendbildungsgesetz). Die Schule kann die Schüler daher im Rahmen ihres Ermessens für die Teilnahme an einer Veranstaltung der AKSB beurlauben.

Die Beurlaubung setzt einen rechtzeitigen schriftlichen Antrag voraus, der vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen ist (§ 4 Abs. 1 SchulbesuchsVO). „Rechtzeitig“ bedeutet, daß die unterrichtenden Lehrer imstande sein müssen, der Abwesenheit des Schülers, z. B. bei der Terminierung von Klausuren, Rechnung zu tragen; eine Frist von etwa zwei Wochen dürfte in der Regel ausreichen.

Zuständig für die Entscheidung ist bei Beurlaubungen für die Dauer bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter, sonst der Schulleiter (§ 4 Abs. 5 SchulbesuchsVO).

4.1.1.3 Bayern

Gemäß Art. 3 S. 1 SchPflG²⁰, Art. 35 Abs. 4 S. 2 BayEUG²¹, § 35 Abs. 1 S. 1 Gymnasialschulordnung (GSO)²², § 14 Abs. 1 S. 1 Fachoberschulordnung (FOSO)²³ sind die schulpflichtigen, aber auch die übrigen Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Sie können in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden (§ 38 Abs. 1 GSO, § 17 Abs. 1 FOSO). Dazu rechnen religiöse Anlässe und ärztlich verordnete Erholungsaufenthalte (§ 36 Abs. 2 und 3 GSO, § 17 Abs. 2 FOSO). Die Beurlaubung zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen ist nur unter einem formalen Aspekt geregelt: Sollen Schüler mehrerer Schulen für diesen Zweck freigestellt werden, darf hierüber erst nach Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten entschieden werden (§ 38 Abs. 4 GSO, § 17 Abs. 3 FOSO). Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Beurlaubung zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen grundsätzlich zulässig und dem Ermessen der Schule anheimgestellt ist. Im Blick auf die von der AKSB ins Auge gefaßte Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Schule und außerschulischer Jugendbildung gewinnt die Bestimmung des § 38 Abs. 4 S. 4 GSO (§ 17 Abs. 3 S. 4 FOSO) Bedeutung, wonach das Staatsministerium für Unterricht und

Kultus für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen kann.

Die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler) müssen die Beurlaubung schriftlich beantragen (§ 38 Abs. 1 GSO, § 17 Abs. 1 FOSO). Die Entscheidung trifft der Schulleiter (§ 38 Abs. 5 Nr. 1 GSO, § 17 Abs. 4 Nr. 1 FOSO). Bei der Beurlaubung von Schülern mehrerer Schulen muß, wie erwähnt, zuvor die Genehmigung des Ministerialbeauftragten eingeholt werden; hierfür ist ein Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen erforderlich (§ 38 Abs. 4 S. 2 GSO, § 17 Abs. 3 S. 2 FOSO). Sind Schulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, so entscheidet der Ministerialbeauftragte für seinen Aufsichtsbezirk im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden (§ 38 Abs. 4 S. 3 GSO, § 17 Abs. 3 S. 3 FOSO).

4.1.1.4 Berlin

Jeder Schüler, ob schulpflichtig oder nicht, muß am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen (§ 12 S. 1 SchulG²⁴, § 28 Abs. 1 SchulVerfG²⁵).

Voraussetzungen und Verfahren einer Beurlaubung sind in den AV Schulpflicht²⁶ geregelt. Beurlaubungen sind außer z. B. aus religiösen Gründen „auch aus anderen Gründen“ möglich (Nr. 9 AV Schulpflicht). Kriterien für die Entscheidung können der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe sein. Damit ist der Schule ein breites Ermessen für die Freistellung von Schülern zur Teilnahme an den Seminaren der AKSB eingeräumt.

Für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer bzw. der Oberstufentutor zuständig; über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Sommerferien sowie über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme des Klassenleiters oder des Oberstufentutors (Nr. 10 Abs. 1 AV Schulpflicht).

4.1.1.5 Bremen

Nach § 36 Abs. 5 BremSchulG²⁷ müssen schulpflichtige, nach § 39 BremSchulG auch nicht mehr schulpflichtige Schüler regelmäßig am

Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen²⁸ darf ein Schüler der Schule nur mit deren Genehmigung fernbleiben. Die Verordnung benennt keine inhaltlichen Voraussetzungen, an die die Erteilung der Genehmigung gebunden ist. Daher steht die Entscheidung im freien Ermessen der Schule. Das heißt indessen nicht, daß sie nach Belieben vorgehen könnte; sie hat vielmehr ihr Ermessen im Rahmen der ihr aufgegebenen pädagogischen Verantwortung auszuüben. Bei der Entscheidung muß sie insbesondere den Leistungsstand des Schülers und der Klasse berücksichtigen. Andererseits hat sie zu bedenken, daß die AKSB mit ihren Seminaren die politische Bildungsarbeit der Schule unterstützt und zugleich eine gesetzliche Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung — die Befähigung junger Menschen zu Selbstverantwortung und Mitverantwortung — wahrnimmt (§ 1 brem JuBiG).

Ein schriftlicher Antrag (der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers) ist nur bei einer Beurlaubung für mehr als drei Unterrichtstage erforderlich; er muß so rechtzeitig eingereicht werden, daß er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann (§ 1 Abs. 2 VO). In den übrigen Fällen genügt demnach ein mündlicher Antrag; freilich muß auch er so früh gestellt werden, daß die Abwesenheit des Schülers bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden kann. Eine Frist von zwei Wochen dürfte genügen. Die Beurlaubung für höchstens drei aufeinanderfolgende Tage ist Sache des Klassenlehrers oder Tutors, die Freistellung für längere Zeit Angelegenheit des Schulleiters (§ 3 Abs. 8, § 7 Nr. 2 Dienstanweisung²⁹). Die Genehmigung der Unterrichtsbefreiung ist im Klassenbuch einzutragen (§ 1 Abs. 1 S. 2 VO); der Schüler ist darauf hinzuweisen, daß Nachteile, die sich aus der Freistellung ergeben, von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu verantworten sind (§ 1 Abs. 3 VO).

4.1.1.6 *Hamburg*

Nach § 24 Abs. 1 SchulG³⁰ haben alle Schüler im Rahmen dieses Gesetzes das gleiche Recht, sich zu bilden; diesem Recht entspricht die Pflicht zum Schulbesuch (§ 24 Abs. 2 S. 1 SchulG). Der Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet (§ 13 Abs. 1 Schulordnung³¹). Für schulpflichtige Schüler ergibt sich die Schulbesuchspflicht bereits aus § 26 Abs. 1 SchulG.

Eine Beurlaubung ist nur aus zwingendem Grund zulässig (§ 15 Abs. 1 S. 1 Schulordnung). „Zwingender Grund“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff; er scheint einen engeren Bedeutungsgehalt zu haben als beispielsweise „besonders begründeter Ausnahmefall“ (Baden-Württemberg) oder gar „wichtiger Grund“ (Nordrhein-Westfalen). Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß der Begriff nicht so restriktiv auszulegen ist, wie es der Sprachgebrauch nahelegt. Wenn „zwingend“ tatsächlich soviel wie „unausweichlich“ meinte, dann dürfte die Beurlaubung nicht nur zulässig, also ins Ermessen der Schule gestellt sein; sie müßte in diesem Fall genehmigt werden. Auch § 15 Abs. 3 Schulordnung läßt erkennen, daß „zwingender Grund“ nicht nach Maßgabe des üblichen Verständnisses zu interpretieren ist. In dieser Vorschrift heißt es, daß eine Beurlaubung, die die Ferien verlängert, nicht erteilt werden soll; über Ausnahmen „in dringenden Fällen“ entscheidet der Schulleiter. Es wäre widersinnig, einerseits ganz allgemein die Unausweichlichkeit des für die Beurlaubung geltend gemachten Grundes zu fordern, andererseits für die Freistellung unmittelbar vor und nach den Ferien das Vorliegen eines dringenden Falles ausreichen zu lassen.

Infolgedessen kann „zwingender Grund“ nur die Bedeutung von „besonders wichtiger Grund“, „dringender Ausnahmefall“ o. ä. haben. Bei dieser Auslegung sind auch die Seminare der außerschulischen Jugendbildung unter den Begriff zu subsumieren, wie die entsprechenden Regelungen in Baden-Württemberg und Bayern belegen. Es bleibt daher dem Ermessen der Schule überlassen, Schüler zur Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen der AKSB freizustellen.

Die Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährige Schüler) müssen den Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig, also tunlichst zwei Wochen vorher, beim Klassenlehrer (Tutor der Jahrgangsstufe) beantragen und dabei den Grund angeben. Der Lehrer kann den Schüler für drei Tage beurlauben; über weitergehende Anträge entscheidet der Schulleiter (§ 15 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 Schulordnung).

4.1.1.7 Hessen

Aufgrund des Schulverhältnisses ist der Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtgemäßen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 51 Abs. 2 SchVG³²).

Eine Beurlaubung ist aus wichtigen Gründen zulässig (§ 28 Abs. 3 S. 2 Dienstordnung³³). Der Besuch einer Veranstaltung der außerschulischen politischen Jugendbildung ist als wichtiger Grund anzusehen. Das ergibt sich u. a. aus einem Vergleich mit den Regelungen

anderer Bundesländer, die die Freistellung vom Unterricht unter (noch) engeren Voraussetzungen zulassen (z. B. „besonders begründeter Ausnahmefall“), was sie nicht daran hindert, die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen ausdrücklich als einen die Beurlaubung rechtfertigenden Umstand zu bezeichnen³⁴. Es kommt hinzu, daß Hessen der außerschulischen Jugendbildung besonderes Gewicht beimißt, indem das Land ihr durch Gesetz die Aufgabe zuweist, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen (§ 1 Abs. 2 Jugendbildungsförderungsgesetz).

Die Schule kann mithin im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens entscheiden. Urlaub unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen zulässig (§ 5 Allgemeine Ferienordnung³⁵)

Das Verfahren der Beurlaubung ist nur unvollständig geregelt. Bei Freistellungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Ferien müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler den — begründeten — Antrag schriftlich drei Wochen vorher stellen. Für die Beurlaubung in sonstigen Fällen dürften eine mündliche Anfrage und eine kürzere Frist (etwa zwei Wochen) ausreichen. Was die Zuständigkeit betrifft, so ist die Beurlaubung bis zu zwei Unterrichtstagen Sache des Klassenlehrers (Jahrgangsstufentutors), die Freistellung für einen längeren Zeitraum Angelegenheit des Schulleiters (§§ 28 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 3 Dienstordnung).

4.1.1.8 Niedersachsen

Gemäß § 42 Abs. NSchG³⁶ ist der Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Diese Pflicht bezieht sich — wie die Durchführungsbestimmungen zu § 42 NSchG³⁷ klarstellen — nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind. § 7 Abs. 1 VO-GOF³⁸ konkretisiert die Teilnahmepflicht für Schüler der gymnasialen Oberstufe: Sie müssen in der Vorstufe am Unterricht im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie in den Fächern und Kursen des Wahlbereichs, die sie gewählt haben, sowie in der Kursstufe an allen Kursen, die sie belegt haben, regelmäßig teilnehmen.

Die Voraussetzungen einer Beurlaubung sind gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr ist es Sache der Gesamtkonferenz, Grundsätze für die Beurlaubung von Schülern bis zu vier Wochen festzulegen (§§ 23

Nr. 21, 24 Abs. 1 NSchG). Zwar kann der Kultusminister den Schulen im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens durch Verwaltungsvorschriften bestimmte Richtlinien erteilen; dabei darf er aber ihren Spielraum nicht so einschränken, daß der Gesamtkonferenz keine Möglichkeit mehr bleibt, den Besonderheiten der Schule Rechnung zu tragen³⁹.

Über die Beurlaubung im Einzelfall entscheidet der Schulleiter auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers (Nr. 1.2 Durchführungsbestimmungen zu § 46 NSchG). Dabei hat er zu berücksichtigen, daß die außerschulische Jugendbildung nach dem niedersächsischen Jugendförderungsgesetz ihrerseits Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrnimmt, indem sie die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen fördert und sie auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereitet (§ 1 Abs. 1 und 2). Das unter pädagogischen Gesichtspunkten auszuübende Ermessen des Schulleiters ist im übrigen nur insoweit vorgeprägt, als er die ggf. von der Gesamtkonferenz verabschiedeten Grundsätze einzuhalten hat. Vor und nach den Ferien dürfen Schüler nur ausnahmsweise beurlaubt werden, und zwar dann, wenn die Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeutete. Die Antragsteller sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen (Nr. 1.2 Durchführungsbestimmungen zu § 46 NSchG).

4.1.1.9 Nordrhein-Westfalen

Die Schüler müssen regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen (§ 8 Abs. 1 ASchO⁴⁰).

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden (§ 10 Abs. 1 ASchO). Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B. der Besuch religiöser Veranstaltungen, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner sowie an politischen und kulturellen Veranstaltungen (Nr. 10.1, S. 1 VVzASchO⁴¹). Diese Beispielfälle sollen das, was mit „wichtigen Gründen“ gemeint ist, verdeutlichen. Nichts spricht dafür, die Teilnahme an Seminaren der außerschulischen politischen Jugendbildung in kirchlicher Trägerschaft anders zu beurteilen. Auch sie ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 10 Abs. 1 ASchO.

Die Dauer der Beurlaubung zum Besuch einer außerschulischen Veranstaltung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten (Nr. 10.1, S. 2 VVzASchO). Unmittelbar vor und nach den Ferien darf ein Schü-

ler nur in nachweislich dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden (§ 10 Abs. 3 S. 1 ASchO).

Die Beurlaubung setzt einen rechtzeitig schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers voraus (§ 10 Abs. 1 ASchO). „Rechtzeitig“ heißt, daß der Antrag möglichst eine Woche vorher zu stellen ist (Nr. 10.2 S. 1 VVzAschO). Bei Freistellungen bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet der Klassenlehrer bzw. der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer, bei längerer Dauer und bei Beurlaubungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Ferien der Schulleiter (§ 10 Abs. 2 ASchO). Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, daß der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist (Nr. 10.2 S. 2 VVzAschO).

4.1.1.10 Rheinland-Pfalz

Nach § 52 Abs. 1 SchulG⁴², § 33 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs⁴³, § 22 Abs. 1 S. 1 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen⁴⁴ ist der Schüler verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

Der Schüler kann aus wichtigem Grund beurlaubt werden (§ 37 Abs. 1 S. 1 SchulO A, § 26 Abs. 1 S. 1 SchulO B). Auf eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung besteht ein Rechtsanspruch (§ 37 Abs. 1 S. 2 SchulO A, § 26 Abs. 1 S. 6 SchulO B). Die AKSB-Seminare sind zwar Veranstaltungen kirchlicher Träger, dienen aber der politischen Bildung; die Teilnahme beruht deshalb nicht, zumindest nicht in erster Linie auf religiösen Motiven. Wohl aber ist der Besuch der Seminare als wichtiger Grund anzusehen. Das wird aus dem Vergleich mit den Regelungen anderer Länder deutlich, die sogar bei strengeren Anforderungen („besonders begründeter Ausnahmefall“, „dringender Ausnahmefall“) die Teilnahme an entsprechenden außerschulischen Veranstaltungen ausdrücklich einbeziehen. Die Freistellung des Schülers ist daher in das Ermessen der Schule gestellt. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nur ausnahmsweise gestattet werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SchulO A, § 26 Abs. 2 S. 3 SchulO B).

Über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet der Klassenleiter oder der Stammkursleiter; bei längerer Dauer und bei Freistellungen vor und nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig. Die Schule kann von den Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler eine schriftliche Begründung und Nachweise dafür verlangen (§ 37 Abs. 2 S. 4 SchulO A, § 26 Abs. 2 S. 4 SchulO B).

4.1.1.11 Saarland

Jeder Schüler muß am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen (§ 30 Abs. 4 SchoG⁴⁵, § 22 Abs. 1 SchumG⁴⁶, § 6 Abs. 1 ASchO⁴⁷).

Urlaub vom Schulbesuch darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden (§ 9 Abs. ASchO). Die Teilnahme an einer Veranstaltung der politischen Jugendbildung in kirchlicher Trägerschaft ist ein Ausnahmefall⁴⁸ — dies um so mehr, als der außerschulischen Jugendarbeit durch Landesgesetz besondere Bedeutung beigemessen ist (s. insbes. § 1 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Saarland). Die Schule hat deshalb nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Schüler aus diesem Anlaß vom Schulbesuch freistellt.

Der Urlaub ist rechtzeitig, also etwa zwei Wochen zuvor, beim Klassenlehrer (Jahrgangsstufenlehrer) zu beantragen; Schriftform ist nicht vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1 S. 2 ASchO). Der Lehrer kann Urlaub bis zu drei Tagen im Monat gewähren; der Schulleiter entscheidet über länger dauernde Freistellungen bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr (§ 9 Abs. 4 ASchO).

4.1.1.12 Schleswig-Holstein

Aufgrund des Schulverhältnisses ist der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und andere Schulveranstaltungen, die dem Unterricht und dem Erziehungsziel der Schule dienen, zu besuchen (§ 28 Abs. 2 S. 1 SchulG⁴⁹).

Ein Schüler kann während des Schuljahres auf Antrag bis zur Dauer von sechs Wochen durch die Schule beurlaubt werden, ohne daß das Schulverhältnis unterbrochen wird (§ 31 Abs. 1 SchulG). Die sachlichen Voraussetzungen der Beurlaubung sind, soweit es Schüler von gymnasialen Oberstufen und Fachoberschulen betrifft, weder durch das Schulgesetz noch durch untergesetzliche Vorschriften geregelt. Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus der Schulbesuchsordnung für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen im Lande Schleswig-Holstein⁵⁰. Nach § 33 Schulbesuchsordnung darf Urlaub vom Schulbesuch nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Die Norm ist auf Schüler der gymnasialen Oberstufe und der Fachoberschule entsprechend anzuwenden. Der Besuch eines Seminars im Rahmen der außerschulischen politischen Jugendbildung ist ein besonderer Ausnahmefall⁵¹. Die Freistellung von Schülern für diesen Zweck liegt daher im Ermessen der Schule.

Der Antrag auf Beurlaubung bedarf keiner Form (vgl. § 35 Schulbesuchsordnung). Für die Freistellung des Schülers bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen im Monat ist der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter zuständig (§ 5 Abs. 3 Dienstordnung⁵², vgl. auch § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Schulbesuchsordnung). Der Lehrer hat den Antrag, auch wenn er nur mündlich vorgebracht ist, sofort zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 Schulbesuchsordnung).

4.1.1.13 Zusammenfassung

Bei allen Unterschieden, die die Vorschriften der Länder über die Beurlaubung von Schülern an öffentlichen Schulen aufweisen — das gilt insbesondere hinsichtlich des Verfahrens (Antragsform und -frist, Zuständigkeit) —, herrscht doch in einem wesentlichen Punkt Übereinstimmung: Es besteht kein Rechtsanspruch des Schülers (bzw. seiner Eltern) auf Freistellung zur Teilnahme an einem Seminar der AKSB; wohl aber kann die Schule ihn für diesen Zweck beurlauben. Der Besuch der Seminare ist ein die Freistellung rechtfertigender Grund. Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob der jeweils in den einschlägigen Bestimmungen verwendete unbestimmte Rechtsbegriff als „wichtiger Grund“, „zwingender Grund“, „Ausnahmefall“, „dringender Ausnahmefall“, „besonderer Ausnahmefall“ o. ä. bezeichnet wird. Die Schule hat somit nach ihrem pädagogisch begründeten Ermessen zu entscheiden. Sie muß eine Güterabwägung vornehmen, bei der einerseits der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers wie auch die pädagogische Situation der Klasse bzw. Lerngruppe ins Gewicht fallen, andererseits die dem politischen Unterricht förderliche Wirkung des AKSB-Seminars Berücksichtigung findet.

Mag auch die Beurlaubung wegen ihres Ausnahmecharakters eher auf den einzelnen Schüler zugeschnitten sein, so ist doch die Freistellung mehrerer Schüler, ja ganzer Klassen und Kursgruppen nicht ausgeschlossen.

4.1.2 Privatschulen

Auch Schüler an privaten Ersatzschulen müssen regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen. Für schulpflichtige Schüler ergibt sich das häufig schon aus gesetzlichen Bestimmungen⁵³. Im übrigen ergibt sich diese Verpflichtung auf dem privatrechtlichen Schulvertrag zwi-

schen den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler und dem Schulträger⁵⁴.

Die Vorschriften der Länder über die Beurlaubung von Schülern gelten nicht für Privatschulen, sondern nur für öffentliche Schulen. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs ergibt sich teils aus den Bestimmungen selbst⁵⁵, teils aus dem Zusammenhang, etwa dann, wenn die zugrunde liegende Ermächtigungsnorm zu einem Gesetz gehört, das allein das öffentliche Schulwesen regelt⁵⁶.

Auch die privatschulrechtlichen Vorschriften der Länder regeln die Freistellung von Privatschülern nicht. Zumeist ist nur bestimmt, daß die anerkannten Ersatzschulen verpflichtet sind, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anzuwenden bzw. zu beachten⁵⁷.

Die Abstinenz des Normgebers hinsichtlich der Beurlaubung von Schülern an Privatschulen hat ihren guten Grund. Er trägt damit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit Rechnung. Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Freiheitsrecht, Privatschulen zu errichten. Damit ist zugleich eine Garantie der Privatschule als Institution verbunden. Diese Garantie sichert der Schule ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung⁵⁸.

Die Freiheit derjenigen Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, ist allerdings nicht unbegrenzt. Die Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung (Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG). Die Erteilung (und Aufrechterhaltung) der Genehmigung ist u. a. an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG). Das „Nichtzurückstehen“ wird üblicherweise als Gleichwertigkeit bezeichnet⁵⁹; damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ihr keine Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule abverlangt werden kann⁶⁰.

Zu den Einrichtungen gehört alles, was an äußeren Rahmenbedingungen der Schule dazu dient und geeignet ist, ihre Qualität auszuweisen. Einbezogen sind sowohl Sachen als auch Organisationsformen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule wesentlich sind⁶¹. Hierzu zählen u. a. die Ausstattung der Schule mit Inventar und Sachmitteln, die Klassen- oder Kursgliederung, die Schülerhöchstzahlen je Klasse bzw. Kurs, die Schüler-Lehrer-Relation, die Ferienordnung und eben auch die Beurlaubung von Schülern.

Eine Ersatzschule, die Schüler gelegentlich für die Teilnahme an Seminaren der AKSB beurlaubt, macht von ihrer grundrechtlich gewährleisteten Privatschulfreiheit Gebrauch. Als katholische Schule kann sie dieses Engagement der Schüler sogar besonders fördern und deshalb bei der Beurlaubung großzügig verfahren — großzügiger jedenfalls, als es den öffentlichen Schulen in den meisten Bundesländern möglich ist. Die ihr aufgebene Gleichwertigkeit mit der öffentlichen Schule verlangt keineswegs, daß sie die für diese geltenden Beurlaubungsvorschriften zu übernehmen hätte. Gleichartigkeit ist ja gerade nicht gefordert. Der Gestaltungsspielraum der katholischen Ersatzschule stößt erst dort auf eine Grenze, wo eine Beurlaubungspraxis einsetzt, die die pädagogische Arbeit und den ordnungsgemäßen Schulbetrieb gefährdet. Diese Grenze wird aber mitnichten überschritten, wenn die Schule einen oder mehrere Schüler, auch Klassen oder Kursgruppen etwa einmal im Schulhalbjahr für eine mehrtägige außerschulische Bildungsveranstaltung freistellt — dies um so weniger, als die Seminare der AKSB den politischen Unterricht ergänzen und unterstützen.

Natürlich muß die Schule, wenn sie über die Beurlaubung von Schülern im Einzelfall zu befinden hat, der konkreten pädagogischen Situation Rechnung tragen. Sie würde ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und letztlich auch dem Gleichwertigkeitsgebot zuwiderhandeln, wenn sie beispielsweise Schüler, die ohnehin häufig fehlen und einen erheblichen Leistungsrückstand aufweisen, ohne Abwägung des Für und Wider zur Teilnahme an einer außerschulischen Bildungsveranstaltung freistellte.

4.2 Seminare als Schulveranstaltungen: Teilnahme von Klassen und Kursen

Die „Umwidmung“ der Seminare zu schulischen Veranstaltungen ist eine Variante, die in der Projektbeschreibung selbst nicht vorgesehen ist⁶². Angesichts des hypothetischen Charakters dieser Alternative wird die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus für die Teilnahme von Schülern und Schülergruppen ergeben, nur kurz gestreift.

4.2.1 Öffentliche Schulen

Die AKSB-Seminare dienen einem Ziel, das die Schule insbesondere mit den von ihr veranstalteten Studienfahrten anstrebt. Diese sollen aus der Bildungsarbeit der Schule erwachsen und den Unterricht

dadurch ergänzen, daß sie den Schülern neue Erfahrungen vermitteln sowie das gegenseitige Kennenlernen und den Sinn für Gemeinschaft fördern⁶³. Kennzeichen der Studienfahrten ist es, daß sie ein besonderes Schwerpunktthema haben und erworbenes Wissen vertiefen und veranschaulichen sollen. Die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Seminare kommen in ihrer auf die politische Bildung ausgerichteten Aufgabenstellung diesem Ziel zumindest sehr nahe. Infolgedessen sind die Richtlinien der Länder über Studienfahrten auf die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der von der AKSB veranstalteten Seminare wenn nicht unmittelbar, so doch entsprechend anzuwenden⁶⁴.

Hinsichtlich der Teilnahme der Schüler enthalten diese Bestimmungen unterschiedliche Regelungen. In Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein besteht eine grundsätzliche Teilnahmepflicht mit der Möglichkeit der Befreiung in Ausnahmefällen. Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland erklären die Teilnahme für freiwillig⁶⁵; doch haben Schüler, die dem Seminar fernbleiben, den Unterricht anderer Klassen oder Kurse zu besuchen.

Der Vorzug dieser Richtlinien — ob sie nun grundsätzliche Teilnahmepflicht mit Befreiungsmöglichkeit oder Freiwilligkeit der Teilnahme vorsehen — besteht u. a. darin, daß sie die Einbeziehung ganzer Klassen und Lerngruppen erleichtern. Dabei ist allerdings erneut darauf hinzuweisen, daß die Seminare in der Regel nur dann als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn sie in ein pluralistisch geschnürtes Programmpaket eingebunden sind⁶⁶.

Das AKSB-Seminar ist, da es von der Schule pädagogisch verantwortet wird, im Unterricht sorgfältig vor- und nachzubereiten⁶⁷. Der Lehrer muß bei dem Seminar anwesend sein und Einfluß nehmen können; die Teilnahme gehört zu seinen Dienstpflichten⁶⁸. Formelle Voraussetzung der Anerkennung der AKSB-Seminare als Schulveranstaltungen ist ihre Genehmigung durch den Schulleiter. Im allgemeinen ist vorgeschrieben, daß die Schüler und Eltern an der organisatorischen Planung mitwirken⁶⁹. Die von den Eltern zu tragenden Kosten müssen zumutbar sein. Einen Anspruch — der Schüler, der Eltern oder des Trägers der Jugendbildung — darauf, daß die Schule ein AKSB-Seminar als Schulveranstaltung anerkennt, gibt es nicht. Die Entscheidung steht im Ermessen des Schulleiters.

Beherbergungsverträge mit der Jugendbildungseinrichtung und Beförderungsverträge sind nach den Vorschriften der meisten Bundesländer vom kommunalen Schulträger abzuschließen, der diese Be-

fugnis auf den Schulleiter oder den Lehrer übertragen kann⁷⁰. Die am Seminar teilnehmenden Schüler unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b RVO)⁷¹.

4.2.2 Privatschulen

Das der privaten Ersatzschule grundrechtlich verbürgte Freiheitsrecht (Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG) bedeutet nicht, daß sie die von einem außerschulischen Träger durchgeführte Bildungsmaßnahme nach Belieben zu einer Schulveranstaltung erklären könnte. Das Grundrecht steht ihr nur insoweit zu, als sie Tätigkeiten wahrnimmt, die im materiellrechtlichen Sinne schulische Veranstaltungen sind, bei denen sie also selbst die pädagogische Verantwortung innehat⁷².

Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann die Schule ganzen Klassen oder Lerngruppen den Besuch eines Seminars der AKSB ermöglichen. Sie wäre als katholische Schule nicht einmal gehindert, die Teilnahme zur Pflicht zu machen⁷³ — ein Gesichtspunkt, der an dieser Stelle jedoch nicht weiter verfolgt zu werden braucht, da nach den Kriterien der Projektbeschreibung der Grundsatz der Freiwilligkeit zu beachten ist.

Schüler, die dem Seminar fernbleiben, können aufgrund ihrer Schulbesuchspflicht⁷⁴ verpflichtet werden, den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses zu besuchen.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Seminars als Schulveranstaltung trifft der Schulträger, der dabei üblicherweise durch den Schulleiter vertreten wird. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht auch hier nicht. Die teilnehmenden Schüler sind wie die Schüler an öffentlichen Schulen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Der Abschluß von Verträgen über Beherbergung, Beförderung usw. ist Sache des Schulträgers bzw. des von ihm bevollmächtigten Schulleiters oder Lehrers.

Die Vorschriften der Länder über Studienfahrten sind für die privaten Ersatzschulen, denen nicht Gleichartigkeit, sondern nur Gleichwertigkeit in ihren Einrichtungen abverlangt werden darf⁷⁵, nicht verbindlich⁷⁶. Die Bestimmungen können nur als Orientierungsmaßstab dienen, dem bestimmte Mindestanforderungen, z. B. hinsichtlich der Aufsichtspflicht des beteiligten Lehrers, zu entnehmen sind⁷⁷.

5 Aufsichtspflicht

5.1 Seminare als außerschulische Veranstaltungen

5.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtspflicht

Aufsicht über Minderjährige ist Ausfluß und Bestandteil der Erziehungsverantwortung. Diese steht kraft des grundrechtlich verbürgten Elternrechts den Eltern zu (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG); sie haben im Rahmen der Personensorge insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB)⁷⁸. Der Staat hat die erzieherische Betätigung der Eltern zu überwachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Nur in der Schule bleibt er nicht auf sein Wächteramt beschränkt; hier wächst ihm aufgrund seiner Schulhoheit (Art. 7 Abs. 1 GG) ein eigenständiger Erziehungsauftrag zu, der — wie das Bundesverfassungsgericht im Förderstufenurteil hervorgehoben hat — „in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach—, sondern gleichgeordnet ist“⁷⁹. Neben den Eltern, denen das familiäre Erziehungsrecht zusteht, und dem Staat, dem in der Schule Erziehungsverantwortung zugewiesen ist, gibt es keine anderen von Verfassungen wegen mit eigenem Erziehungsrecht ausgestattete Erziehungsträger^{80, 81}. Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung können daher ihre Bildungsarbeit nur als freies Angebot bereitstellen.

Das Recht und die Pflicht der Träger zur Beaufsichtigung der Jugendlichen läßt sich mithin allein aus der Personensorge der Eltern ableiten⁸². Diese schließen mit dem Bildungswerk einen Vertrag, durch den sie ihm für die Dauer des Seminars die Ausübung der Personensorge und damit zugleich die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht übertragen⁸³. Eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden⁸⁴. Ein stillschweigender Vertragsschluß ist dann zu bejahen, wenn die Eltern aus dem Verhalten der Bildungsstätte berechtigterweise den Schluß ziehen können, daß diese an ihrer Stelle Betreuung und Aufsicht übernehmen wird⁸⁵. Davon dürfte bei den AKSB-Seminaren auszugehen sein. Die Veranstalter nehmen die Jugendlichen für mehrere Tage in ihre Obhut, ohne daß die Erziehungsberechtigten während dieser Zeit auf sie einzuwirken vermöchten. Die Eltern können mit Fug und Recht annehmen, daß die Bildungseinrichtung sich in angemessener Weise um die ihr anvertrauten Schüler kümmern wird. Nur unter dieser Voraussetzung sind sie ja bereit, ihrem Kind die Teilnahme am Seminar zu gestatten.

5.1.2 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht dient dazu, die jugendlichen Seminarteilnehmer vor Schaden zu bewahren, aber auch zu verhindern, daß sie anderen einen Schaden zufügen⁸⁶. Dabei ist die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der jungen Menschen zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 S. 1 BGB). Das Bildungswerk hat es — soweit die Teilnehmer überhaupt noch minderjährig sind, und nur dann kann eine Aufsichtspflicht begründet werden — mit Personen zu tun, die sich der Volljährigkeit nähern. Es kann sie daher weder gängeln noch bevormunden — ganz abgesehen davon, daß eine rigide Wahrnehmung des Aufsichtspflicht dem mit dem Seminar verfolgten Bildungsziel zuwiderliefe.

Die Mittel und Maßnahmen der Aufsicht müssen naturgemäß sehr verschieden sein. Sie richten sich einerseits nach der Einsichtsfähigkeit der Jugendlichen, d. h. nach der Wahrscheinlichkeit vernünftigen Verhaltens. Sie müssen andererseits der Tatsache Rechnung tragen, daß es ja gerade darum geht, die Teilnehmer in ihrer Selbstverantwortung und Eigenständigkeit zu fördern. Generell ist der Information, der Belehrung, dem guten Zureden der Vorzug gegenüber strengem Verbot und kleinlicher Kontrolle zu geben. Entscheidend sind stets die konkreten Umstände. Hier kommt es nicht nur auf die Einsichtsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen, sondern auch auf die Zusammensetzung der Gruppe und die gruppensituation an. Im allgemeinen dürfte nichts dagegen einzuwenden sein, den Teilnehmern aufsichtsfreie Zeiten einzuräumen und ihnen z. B. zu gestatten, sich abends einzeln oder zu mehreren bis etwa 22 Uhr ohne Beaufsichtigung frei zu bewegen. Das erscheint aus pädagogischen Gründen sogar sinnvoll.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in allen Einzelheiten zu erläutern. Zu vielgestaltig sind die Verhältnisse, als daß ihnen durch eine kasuistische Aufzählung erforderlicher Vorkehrungen hinlänglich Rechnung getragen werden könnte. Als Orientierungshilfe mögen die Richtlinien der Länder über die — freilich auf einem anderen Rechtsgrund beruhende — Aufsichtspflicht des Lehrers dienen⁸⁷.

Über Anordnungen der Erziehungsberechtigten dürfen sich die Bildungswerke nicht hinwegsetzen. Wenn die Eltern beispielsweise darauf bestehen, daß ihr Kind nicht raucht und keinen Alkohol trinkt, hat der Seminarveranstalter die Weisung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beachten. Mag er auch die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten als altmodisch und pädagogisch verfehlt erachten — er

darf sich keineswegs darüber hinwegsetzen. Ihm bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit, den Schüler von vornherein nicht zu der Bildungsmaßnahme zuzulassen.

Die Schule hingegen, die die Schüler zur Teilnahme am Seminar beurlaubt, kann der Bildungseinrichtung keine Weisungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erteilen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Schule handelt. Die Verantwortung der Schule ist auf den eigenen Bereich, d. h. auf schulische Veranstaltungen, beschränkt. Allerdings wird die Bildungseinrichtung gut daran tun, Hinweise der Schule nicht einfach in den Wind zu schlagen. Sie können für die Wahrnehmung der Aufsicht bedeutsam sein, z. B. im Blick auf bestimmte Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schüler. Im übrigen empfiehlt es sich schon deshalb, solche Wünsche und Anregungen zu respektieren, weil anders zu befürchten steht, daß die Schule bei der Freistellung von Schülern fortan weniger großzügig verfährt.

5.1.3 Zur Aufsicht verpflichtete Personen

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht obliegt der Person, die der Träger der Bildungseinrichtung damit beauftragt hat. Das dürfte im allgemeinen der pädagogische Leiter des Seminars sein. Dieser kann seinerseits die Ausübung der Aufsicht im stillschweigenden Einverständnis der Eltern auf geeignete Mitarbeiter übertragen⁸⁸. Nichts hindert ihn, auch den Lehrer, der die Schüler begleitet, mit dieser Aufgabe zu betrauen; dazu bedarf es freilich dessen Einwilligung. Es empfiehlt sich, solche Absprachen schriftlich zu fixieren. Der Lehrer ist in diesem Fall nicht aufgrund seines Amtes (bzw. seines Anstellungsvertrages mit dem Privatschulträger), sondern ausschließlich aufgrund des Übertragungsaktes zur Aufsicht verpflichtet.

5.1.4 Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen

Die Darstellung der durch Verletzung der Aufsichtspflicht ausgelösten Rechtsfolgen ist nicht Gegenstand des Gutachterauftrags. Diese Frage wird deshalb nur der Vollständigkeit halber kurz erörtert.

Für Schäden, die ein Seminarteilnehmer einem Dritten — das kann auch ein anderer Seminarteilnehmer sein — widerrechtlich zufügt, haftet der Aufsichtspflichtige (der Träger der Bildungseinrichtung, der pädagogische Leiter, aber auch eine andere von diesem mit der Aufsicht betraute Person) nach § 832 Abs. 2 BGB. Die Vorschrift stellt die gesetzliche Vermutung auf, daß derjenige, der die Führung der Auf-

sicht durch Vertrag übernommen hat, seine Aufsichtspflicht verletzt hat und daß dies für den Schadenseintritt ursächlich war. Der Aufsichtspflichtige kann seine Haftung nur abwenden, wenn ihm der Beweis gelingt, daß er die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat und daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Erleidet ein Seminarteilnehmer aufgrund der Aufsichtspflichtsverletzung einen Schaden, der ihm nicht von einem Mitschüler zugefügt wurde, kommt eine Haftung der mit der Wahrnehmung der Aufsicht betrauten Personen aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) und des Trägers nach § 831 BGB in Betracht. Daneben muß der Träger wegen Vertragsverletzung für den durch den sog. Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden eintreten (§ 278 BGB). Hierbei wird regelmäßig schon aus Beweisgründen (entsprechende Anwendung des § 282 BGB) der vertragliche Anspruch gegen den Träger günstiger sein⁸⁹.

Angesichts der unabsehbaren Folgen, die aufgrund einer Aufsichtspflichtsverletzung eintreten können, ist den Bildungswerken dringend anzuraten, für die Seminarteilnehmer — die, weil es sich um eine außerschulische Veranstaltung handelt, nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen — eine private Unfallversicherung und für ihre Mitarbeiter und andere in ihrem Auftrag tätige Personen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.2 Seminare als Schulveranstaltungen

Die Erörterung dieser in der Projektbeschreibung nicht vorgesehenen Variante beschränkt sich auf wenige Gesichtspunkte.

Die Aufsichtspflicht gehört nicht zu den Aufgaben des Trägers der Bildungseinrichtung, sondern zum Verantwortungsbereich des Lehrers. Sie beruht auf dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG)⁹⁰ und erstreckt sich, wenngleich in stark reduzierter Form, auch auf volljährige Schüler⁹¹.

Der Lehrer kann sich freilich, mag er auch die pädagogische Verantwortung für das Seminar tragen, bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht nicht über die in der Tagungsstätte geltenden Grundsätze, wie sie etwa in der Hausordnung festgehalten sind, hinwegsetzen. Hier bedarf es einer Absprache zwischen Schule und Heimleitung. Probleme können auftreten, wenn die Auffassungen über die Verhaltenspflichten der Schüler und damit auch über Art und Umfang der Aufsicht auseinanderklaffen, wenn z. B. die katholische Privat-

schule ein striktes Alkoholverbot durchsetzen möchte, die Hausleitung hingegen eine flexiblere Praxis für pädagogisch richtig hält. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Beteiligten, bleibt der Bildungseinrichtung nur die Alternative, sich zu fügen oder auf die Durchführung des Seminars zu verzichten.

Dem Lehrer ist es gestattet, Mitarbeiter der Bildungsstätte an der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht zu beteiligen. Er verhält sich dabei nicht anders, als wenn er beispielsweise bei einer Schulwanderung oder Studienfahrt auf Eltern als Begleitpersonal zurückgreift — eine durchaus verbreitete und übliche Praxis.

Die Schüler — auch die Schüler einer privaten Ersatzschule — sind, weil es sich um eine Schulveranstaltung handelt, durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b). Das gilt auch dann, wenn der Unfall auf die Aufsichtspflichtverletzung durch einen vom Lehrer beauftragten Mitarbeiter des Hauses zurückzuführen ist. Da dieser den Unfall als „Betriebsangehöriger“ der Schule im Rahmen „betrieblicher Tätigkeit“ verursacht hat, ist er, sofern er nicht vorsätzlich gehandelt hat, von der Haftung befreit (§§ 637 Abs. 1, 636 RVO). Das gleiche Haftungsprivileg kommt Mitschülern zugute; auch sie brauchen für einen Unfall, den sie herbeigeführt haben, nur bei Vorsatz einzustehen (§§ 637 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1, 636 RVO).

6 Zur Rechtsstellung des Lehrers in der Kooperation zwischen Jugendbildung und Schule

Nach dem Gutachterauftrag sind in diesem Zusammenhang drei Fragen zu klären:

- Gibt es eine Verantwortung der begleitenden Lehrer für die pädagogische Gestaltung des Seminars?
- Gibt es eine Verantwortung der begleitenden Lehrer für die Disziplin der Schüler?
- Haben Lehrer, die an dem Seminar teilnehmen, einen Anspruch auf Reisekostenerstattung?

6.1 Seminare als außerschulische Veranstaltungen

6.1.1 Pädagogische Verantwortung des Lehrers

Bei einem als außerschulischer Veranstaltung durchgeführten Seminar des Bildungswerks kann und darf der Lehrer in seiner dienstlichen Stellung (bzw. als Angestellter des Privatschulträgers) keine pädagogische Verantwortung übernehmen. Seine Zuständigkeit endet an den Zuständigkeitsgrenzen der Schule.

Der Lehrer ist allerdings nicht daran gehindert, als Privatmann, im Einverständnis mit den Mitarbeitern der Bildungseinrichtung, anregend, beratend, unterstützend tätig zu werden. In dieser Funktion unterscheidet er sich nicht von anderen Personen, die z. B. als Fachleute oder externe Referenten an der Tagung teilnehmen.

6.1.2 Verantwortung des Lehrers für die Disziplin der Schüler

Hier ist auf die Ausführungen unter 5.1.3⁹² zu verweisen.

Es geht nicht an, dem Lehrer in seiner dienstlichen Eigenschaft (bzw. als Angestelltem des Privatschulträgers) die Verantwortung für die Disziplin der Schüler bei einer Veranstaltung zuzuweisen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schule fällt. Wohl aber ist es möglich, daß das Bildungswerk ihn — wie irgendeine andere erwachsene Person, z. B. einen zum Seminar hinzugezogenen Sozialpädagogen — im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Disziplin der Schüler betraut.

6.1.3 Anspruch des Lehrers auf Reisekostenvergütung

Einen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben Lehrer an öffentlichen Schulen nur, wenn die Seminarteilnahme vom zuständigen Dienstvorgesetzten — das ist in der Regel die untere Schulaufsichtsbehörde — als Dienstreise genehmigt worden ist⁹³. Die Reisekostenerstattung kann aus Billigkeitsgründen nicht höher ausfallen als bei einem als Schulveranstaltung durchgeführten Seminar; deshalb steht dem Lehrer nur eine gegenüber dem üblichen Tage- und Übernachtungsgeld gekürzte Aufwandsvergütung zu⁹⁴.

Die Privatschule kann frei darüber befinden, ob sie dem Lehrer die Teilnahme am Seminar gestatten und ihm eine Reisekostenvergütung entrichten will. Die Entscheidung trifft der Schulträger bzw. der von ihm beauftragte Schulleiter.

6.2 Seminare als Schulveranstaltungen

6.2.1 Pädagogische Verantwortung des Lehrers

Wird das Seminar — in Abweichung von der in der Projektbeschreibung entwickelten Konzeption — als Schulveranstaltung durchgeführt, so trägt der Lehrer die Verantwortung für den Lernprozeß. Er nutzt hierbei die besonderen Mittel und Möglichkeiten des Bildungswerks. Es ist keineswegs notwendig, daß er aktiv in den Seminarablauf eingreift. Dem mit der Bildungsmaßnahme angestrebten Ziel mag es sogar dienlich sein, wenn er sich gänzlich zurücknimmt und sich auf die Rolle des Beobachters beschränkt. Nichts hindert ihn, sein Verhalten mit den Mitarbeitern der Bildungseinrichtung abzustimmen. Wichtig ist allein, daß das Seminar sich in die Bildungsarbeit der Schule einfügt, daß der Lehrer also insbesondere die Möglichkeit hat, die Schüler auf die Veranstaltung vorzubereiten und sie mit ihnen auszuwerten⁹⁵.

6.2.2 Verantwortung des Lehrers für die Disziplin der Schüler

Maßgebend sind die unter 5.2 dargelegten Grundsätze⁹⁶.

6.2.3 Anspruch des Lehrers auf Reisekostenvergütung

Da das Seminar eine Schulveranstaltung ist, steht dem an einer öffentlichen Schule tätigen Lehrer ein Anspruch auf Reisekostenvergütung zu. Allerdings kann er neben den notwendigen Fahrtkosten nur

eine Aufwandsvergütung verlangen, die niedriger bemessen ist als die üblichen Tage- und Übernachtungsgelder⁹⁷.

Ob und in welcher Höhe Lehrer an privaten Ersatzschulen eine Reisekostenvergütung erhalten können, richtet sich nach den Bestimmungen ihres Anstellungsvertrags. Soweit vertragliche Regelungen fehlen, entscheidet der Arbeitgeber (also der Schulträger bzw. der den Schulträger vertretende Schulleiter) im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht.

7 Resumée

Die Zusammenarbeit von außerschulischer Jugendbildung und Schule ereignet sich nicht im rechtsfreien Raum. Je nachdem, ob das Bildungswerk oder die Schule die pädagogische Verantwortung für die Seminare der politischen Bildung trägt, ergeben sich unterschiedliche rechtliche Konsequenzen.

Behält die Bildungsstätte das Heft in der Hand, kann sie frei schalten und walten, ist allerdings auf den guten Willen der Schule angewiesen, wenn es um die Freistellung der Schüler vom Unterricht geht. Führt die Schule bei diesen Veranstaltungen Regie, gelten die allgemeinen schulrechtlichen Regelungen; in diesem Fall beschränkt sich die Rolle der Jugendbildungsstätte auf eine eher dienende Funktion.

Eines ist gewiß: Weder die Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung noch die Schulen können „alles haben“. Sie sind, wenn sie ihre Verantwortung im Bereich der politischen Bildung wirksam wahrnehmen wollen, aufeinander angewiesen. Das verlangt die Bereitschaft zum Kompromiß, zugleich aber Klarheit über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten.

Anmerkungen

- ¹ Dazu Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland: Projektbeschreibung. Außerschulische politische Jugendbildung mit Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe II in Kooperation mit Schulen. Stand: 15. 1. 1988. Hekt., o.O.
- ² Das Gutachten wurde vom Verein zur Förderung katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e.V., dem Rechtsträger der AKSB, in Auftrag gegeben.
- ³ S. Anm. 1.
- ⁴ In diesem Zusammenhang sei auf eine überaus kritische Bestandsaufnahme der politischen Bildung in der Schule verwiesen: Kurt Gerhard Fischer/Frank Sygusch: Lernen und politische Bildung in der Schule. Versuch einer Situationsbeschreibung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Schulische politische Bildung unter außerschulischen Bedingungen. Ergebnisse eines Projektes. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 244. Bonn 1987, S. 13.
- ⁵ Vgl. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Rahmenkonzept: Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule. Entwurf. Düsseldorf 1988; dazu: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule — ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Schule?, 2. Aufl. Soest 1989. Karl Ermert (Hrsg.): Die gemeinwesenorientierte Schule oder: Was hat Bildung mit dem Leben zu tun? Loccumer Protokolle 61/1986. Rehburg-Loccum 1988. Garth Allen, John Bastiani, Ian Martin and Kelvyn Richards (eds.): Community Education. An Agenda for Educational Reform. Milton Keynes, Philadelphia 1987.
- ⁶ Dazu im einzelnen: Hans Heckel/Hermann Avenarius: Schulrechtskunde, 6. Aufl. Neuwied und Darmstadt 1986, S. 364 ff.
- ⁷ Vgl. Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 368.
- ⁸ Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule s. Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 41 f.; Norbert Niehues: Schul- und Prüfungsrecht. 2. Aufl. München 1983, Rdnr. 271 ff. Vgl. hierzu auch die Erklärung der KMK „Zur Stellung des Schülers in der Schule“, Beschluß vom 25. 5. 1973 (KMK-BeschlS. Nr. 824), dort unter I. („Aufgabe der Schule“).
- ⁹ Bei den Betriebspraktika gilt dies insoweit, als der Lehrer die Schüler während dieser Zeit wenigstens einmal zu besuchen hat (vgl. z. B. RdErl. des KM NW v. 26. 5. 1987, GABl. S. 320, Nr. 4.3).

- ¹⁰ Das kommt auch in folgenden Wendungen der Projektbeschreibung zum Ausdruck (S. 4): „Das Projekt dient der Qualifizierung und dem Ausbau bestehender Ansätze sowie der Erprobung neuer Konzepte. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, daß durch die Zusammenarbeit mit Schulen der regulären außerschulischen, politischen Jugendbildung am Wochenende und in den Schulferien neue Teilnehmer zugeführt werden.“
- ¹¹ Zum Begriff der christlichen Gemeinschaftsschule: Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 63.
- ¹² BVerfGE 41, 29 (51).
- ¹³ Soweit die AKSB mit Privatschulen zusammenarbeitet, stellt sich dieses Problem im allgemeinen nicht, weil es sich dabei überwiegend um Schulen in katholischer Trägerschaft handelt. Deren Bildungsarbeit ist am christlich-katholischen Menschen- und Weltverständnis orientiert. Bei ihnen beruhen Bildung und Erziehung auf einem in sich geschlossenen Sinnentwurf, der der öffentlichen Schule fehlt oder fehlen muß. Vgl. dazu Hermann Avenarius: Der Staat und die katholische Schule. Zur verfassungsrechtlichen Lage der katholischen Privatschule. Manuskript für: Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Compendium Katholische Schule, Bd. II (in Vorbereitung), hekt., S. 18.
- ¹⁴ Welche formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie als solche anerkannt werden, wird in anderem Zusammenhang (S. 37 und 39) untersucht.
- ¹⁵ Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des am 1. 1. 1991 außer Kraft tretenden JWG gehört es zu den Aufgaben des Jugendamts, für Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen; dabei ist den Trägern der freien Jugendhilfe der Vorrang einzuräumen (§ 5 Abs. 3 JWG). Gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 des fortan geltenden SGB VIII gehört außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe. Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Saarland haben ihrerseits Gesetze zur Regelung der außerschulischen Jugendbildung erlassen:
 bw Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) v. 6. 5. 1975 (GBl. S. 254), zul.g.d.G.v. 4. 7. 1983 (GBl. S. 265, 267);
 brem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JuBiG) v. 1. 10. 1974 (GBl. 1974 S. 309);
 hess Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) v. 24. 6. 1979 (GVBl. S. 302) i.d.F.v. 5. 6. 1981 (GVBl. S. 200);

nds Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) i.d.F.v. 15. 7. 1981 (GVBl. S. 200);
saarl Gesetz Nr. 1065 — Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Saarland v. 13. 7. 1977 (Amtsbl. S. 729), zul.g.d.G.v. 15. 11. 1978 (Amtsbl. S. 1003).

- ¹⁶ BVerfG, NJW 1990, 241.
Ein Beispiel für den unterschiedlichen Bedeutungsgehalt homonymer Begriffe: Fahrlässigkeit im bürgerlichen Recht und im Strafrecht.
- ¹⁷ Schulgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 1. 8. 1983 (GBl. S. 397), zul.g.d.G.v. 22. 2. 1988 (GBl. S. 533).
- ¹⁸ Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen v. 21. 3. 1982 (ABl. S. 387).
- ¹⁹ Das — wie sich aus den Projektmaterialien ergibt — in der Regel gleichfalls zwei Tage dauert.
- ²⁰ Schulpflichtgesetz i.d.F.v. 3. 9. 1982 (GVBl. S. 771), zul.g.d.G.v. 21. 4. 1988 (GVBl. S. 103).
- ²¹ Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i.d.F.v. 29. 2. 1988 (GVBl. S. 623).
- ²² Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung) v. 16. 6. 1983 (GVBl. S. 681), zul.g.d.VO v. 25. 7. 1988 (GVBl. S. 260).
- ²³ Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (Fachoberschulordnung) v. 19. 7. 1983 (GVBl. S. 907).
- ²⁴ Schulgesetz für Berlin v. 20. 8. 1980 (GVBl. S. 2103), zul.g.d.G.v. 24. 6. 1988 (GVBl. S. 953).
- ²⁵ Gesetz über die Schulverfassung für die Schulen des Landes Berlin (Schulverfassungsgesetz) i.d.F.v. 5. 2. 1979 (GVBl. S. 398).
- ²⁶ Ausführungsvorschriften über Unterrichtszeiten, Befreiung von der Schulpflicht und Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts v. 30. 6. 1982 (ABl. S. 920).
- ²⁷ Bremisches Schulgesetz i.d.F.d. Bek. v. 8. 12. 1981 (GBl. S. 251), zul.g.d.G.v. 23. 5. 1989 (GBl. S. 209).
- ²⁸ V. 16. 5. 1986 (GBl. S. 105).

- ²⁹ Dienstanweisung für Lehrer der Stadtgemeinde Bremen und Referendare v. 15. 3. 1977 (BrSBl. H.2.3.2 S. 3).
- ³⁰ Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg v. 17. 10. 1977 (GVBl. S. 297), zul.g.d.G.v. 29. 5. 1988 (GVBl. S. 101).
- ³¹ Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen, die Fachoberschulen, die Berufsschulen, die Berufsaufbauschulen und die Berufsfachschulen i.d.F.v. 5. 3. 1970 (MBISchul S. 36), zul.g. am 5. 11. 1979 (MBISchul S. 71).
- ³² Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) i.d.F.v. 4. 4. 1978 (GVBl. S. 232), zul.g.d.G.v. 6. 6. 1989 (GVBl. S. 135, 136). S. auch § 7 Abs. 1 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung v. 9. 2. 1983 (ABl. S. 54, ber. ABl. S. 295), zul.g.d.VO v. 15. 3. 1988 (ABl. S. 235).
- ³³ Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher v. 19. 3. 1981 (ABl. S. 199).
- ³⁴ S. z. B. Baden-Württemberg (S.15) und Bayern (S.16 f.).
- ³⁵ V. 22. 11. 1985 (ABl. S. 887).
- ³⁶ Niedersächsisches Schulgesetz i.d.F.v. 6. 11. 1980 (GVBl. S. 425), zul.g.d.F.v. 20. 12. 1987 (GVBl. S. 241).
- ³⁷ Durchführungsbestimmungen zu den §§ 42 und 46 bis 53 NSchG, Erl. v. 16. 7. 1976 (SVBl. S. 218), zul.g.d.Erl. v. 23. 6. 1986 (SVBl. S. 236).
- ³⁸ Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium v. 12. 3. 1981 (GVBl. S. 17, ber. S. 123), zul.g.d.VO v. 28. 4. 1988 (GVBl. S. 63).
- ³⁹ Hans Claasen, Rolf Hauer, Eckard Klügel und Uwe Reinhardt: Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Handkommentar. Stuttgart, München und Hannover 1982, Anm. 22 zu § 23.
- ⁴⁰ Allgemeine Schulordnung v. 8. 11. 1978 (GV. S. 155), zul.g.d.G.v. 19. 3. 1985 (GV. S. 288).
- ⁴¹ Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften, RdErl. v. 2. 8. 1977 (GABl. S. 437), zul.g.d. RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. S. 504).
- ⁴² Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz v. 6. 11. 1974 (GVBl. S. 487), zul.g.d.G.v. 8. 7. 1985 (GVBl. S. 154).
- ⁴³ V. 7. 5. 1984 (GVBl. S. 90), im folgenden zitiert als SchulO A.

- 44 V. 4. 7. 1984 (GVBl. S. 15), im folgenden zitiert als SchulO B.
- 45 Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) v. 5. 5. 1965 (Amtsbl. S. 385) i.d.F.v. 22. 5. 1985 (Amtsbl. S. 577), zul.g.d.G.v. 8. 3. 1989 (Amtsbl. S. 609).
- 46 Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen (Schulmitbestimmungsgesetz) v. 27. 3. 1974 (Amtsbl. S. 381) i.d.F.v. 22. 5. 1985 (Amtsbl. S. 596), zul.g.d.G.v. 22. 6. 1988 (Amtsbl. S. 541).
- 47 Allgemeine Schulordnung v. 10. 11. 1975 (Amtsbl. S. 1239) i.d.F.v. 15. 6. 1977 (Amtsbl. S. 739).
- 48 Vgl. etwa die Ausführungen zu Baden-Württemberg (S. 15) und zu Bayern (S. 16 f.).
- 49 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz v. 2. 8. 1976 (GVOBl. S. 255), zul.g.d.G.v. 19. 12. 1983 (GVOBl. S. 448).
- 50 Bek. v. 30. 6. 1981 (NBl.KM. S. 202).
- 51 Vgl. die Ausführungen zu Baden-Württemberg (S. 15) und Bayern (S. 16 f.).
- 52 Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein, Erl. v. 17. 2. 1950 (NBl.Schulw. S. 31), zul.g.d.Erl.v. 5. 7. 1978 (NBl.KM. S. 233).
- 53 Die Schulpflicht, die die Schulbesuchspflicht zum Inhalt hat, kann statt in der öffentlichen Schule durch Besuch einer privaten Ersatzschule erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 bw PSchG, Art. 1 Abs. 3 S. 2 bay SchPflG, § 10 Abs. 1 S. 2 bln SchulG, § 36 Abs. 1 S. 1 Brem SchulG, § 30 Abs. 1 hmb SchulG, § 5 Abs. 2 S. 2 hess SchPflG, § 123 Abs. 3 NSchG, § 6 Abs. 5 nw SchPflG, § 44 Abs. 2 rp SchulG, § 9 Abs. 1 saarl SchPflG, § 38 Abs. 1 S. 1 sh SchulG). In Bayern beruht auch die Schulbesuchspflicht nicht schulpflichtiger Schüler an privaten Ersatzschulen auf gesetzlicher Anordnung (Art. 69 Abs. 4 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 S. 2 BayEUG).
- 54 Zu Gegenstand und Inhalt des Schulvertrags: Johann Peter Vogel: Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. Neuwied und Darmstadt 1984, S. 193 ff.
- 55 Z.B. in Bayern hinsichtlich der Gymnasialschulordnung und der Fachoberschulordnung; diese gelten nur für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule (§ 1 Abs. 1 GSO, § 1 Abs. 1 FOSO). Ferner in Nordrhein-Westfalen: Die Allgemeine Schulordnung gilt für die öffentlichen Schulen; ihre Vorschriften sind auf Ersatzschulen nur anzuwenden, soweit deren Gleichwertig-

- keit es erfordert (§ 1 Abs. 2 ASchO). S. außerdem Rheinland-Pfalz: Die Schulordnungen erfassen schon nach ihrer Bezeichnung allein die Rechtsverhältnisse öffentlicher Schulen.
- ⁵⁶ Z. B. Baden-Württemberg: Das Schulgesetz gilt grundsätzlich nur für die öffentlichen Schulen (§ 1 Abs. 1 und 2 SchulG); infolgedessen kann auch die u. a. auf § 89 Abs. 2 Nr. 3 SchulG beruhende Schulbesuchsordnung nur die Beurlaubung von Schülern öffentlicher Schulen regeln. Vgl. auch das Saarland: Die Allgemeine Schulordnung gilt für alle Schulen, auf die das Schulordnungsgesetz Anwendung findet (§ 1 S. 2 ASchO); dieses wiederum ist auf Privatschulen nur anwendbar, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 SchoG).
- ⁵⁷ Art. 78 Abs. 2 S. 1 BayEUG, § 7 Abs. 2 S. 1 bIn PSchG, § 13 Abs. 2 hmb PSchG, § 11 Abs. 2 hess PSchG, § 128 Abs. 2 NSchG, § 18 Abs. 2, 3 S. 1 rp PSchG, § 18 Abs. 2, 3 S. 1 saarl PSchG, § 112 Abs. 3 sh SchulG.
- ⁵⁸ BVerfGE 27, 195 (200); E 34, 165 (197); E 75, 40 (61 f.). Auf entsprechende landesverfassungsrechtliche Vorschriften wird hier nicht eingegangen, zumal sie im allgemeinen hinter der durch das Grundgesetz gewährleisteten Privatschulfreiheit zurückbleiben. Auch die für katholische Privatschulen einschlägigen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen (insbes. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Art. 4 GG) bleiben im folgenden außer Betracht. Zu letzterem Friedrich Müller: Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz, 2. Aufl. Berlin 1982, S. 111 ff., und Avenarius (Anm. 13), S. 13 ff.
- ⁵⁹ So zuletzt noch durch das BVerfG in E 75, 40 (62).
- ⁶⁰ Zur Mißdeutbarkeit des Begriffs „Gleichwertigkeit“ s. Müller (Anm. 58), S. 137 ff. und passim.
- ⁶¹ Niehues (Anm. 8), Rdnr. 159 b; Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 150. Zu den Einrichtungen ausführlich Müller (Anm. 58), S. 128 ff., der darunter alle, aber auch nur diejenigen Vorkehrungen versteht, die im Dienst der Lehrziele stehen.
- ⁶² Vgl. oben, S. 12 ff. Dort auch zu den Voraussetzungen, unter denen die Einordnung der Seminare als Schulveranstaltungen in Betracht kommt.
- ⁶³ Vgl. Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 365 ff.
- ⁶⁴ Bei diesen Richtlinien handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. Im folgenden sind nur die Bestimmungen der Flächenländer berücksichtigt: BW: Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen. VV v. 17. 7. 1985 (ABl. S. 337); in diesen VV werden Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung den Lehr- und Studienfahrten ausdrücklich gleichgestellt;

- Bay: Schülerwanderungen und Schülerfahrten. Bek. v. 22. 12. 1986 (KWMBI I 1987 S. 4); Hess: Schulwanderungen, Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten u. a. Erl. v. 25. 2. 1987 (ABl. S. 279); Nds: Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte an allgemeinbildenden Schulen. Erl. v. 28. 12. 1976 (SVBl. 1977 S. 2, ber. S. 88); NW: Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL), RdErl. v. 17. 10. 1983 (GABl. S. 496); RP: Richtlinien für Schulwanderungen, Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalte und Unterrichtsgänge. Rdschr. des KM v. 9. 12. 1976 (ABl. S. 576), zul.g.d.VV v. 4. 10. 1984 (ABl. S. 489); Saarl: Verwaltungsvorschriften zum Schulpflichtgesetz v. 1. 3. 1975 (GMBI. S. 214) i.d.F.v. 8. 11. 1978 (GMBI. S. 135) zu § 16 des Gesetzes; SH: Richtlinien für Schulausflüge. RdErl. v. 9. 10. 1986 (NBI.KM. S. 300).
- ⁶⁵ Dies folgt in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz daraus, daß die Teilnahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers bedarf (Bay: Nr. 2.4 Bek.; NW: Nr. 2.3 WRL; RP: Nr. 12 Richtlinien).
- ⁶⁶ S. oben, S. 12 f.
- ⁶⁷ So hinsichtlich der Studienfahrten ausdrücklich Bay: Nr. 2.7 Bek.; Hess: Präambel des Erlasses; Nds: Nr. 8 Erl.; NW: Nr. 12.1 WRL; SH: Nr. 2.3 Richtlinien.
- ⁶⁸ Vgl. BAG, Urt. v. 26. 4. 1985, SPE n.F. 770 S. 15. In einigen Ländern ist die Teilnahme des Lehrers allerdings freiwillig, z. B. im Saarland (VV Nr. 1a zu § 16 Schulpflichtgesetz); hat der Lehrer sich aber zur Teilnahme bereit erklärt, dann kann er sich der damit verbundenen Verantwortung nicht entziehen.
- ⁶⁹ In Hess und NW ist geheime Abstimmung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler erforderlich (Hess: Nr. IV 1.1 des Erlasses; NW: Nr. 2.2 WRL).
- ⁷⁰ Dazu Ursula Fehnmann: Die rechtsgeschäftliche Abwicklung von Schulfahrten, DÖV 1987, 657.
- ⁷¹ Zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung Karl Vollmar: Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten. 3. Aufl. St. Augustin 1985; ferner Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 418 ff.
- ⁷² Zur materiellrechtlichen Unterscheidung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen s. oben, S. 6 ff.
- ⁷³ Das ergibt sich aus ihrer konfessionellen Prägung, die es ihr gestattet, auch in der politischen Bildungsarbeit bestimmte auf der christlichen Botschaft beruhende Werthaltungen zum Maßstab zu erheben. Vorausset-

zung der Teilnahmepflicht wäre allerdings, daß die dadurch entstehenden Kosten den Eltern zumutbar sind.

⁷⁴ Dazu oben, S. 31.

⁷⁵ Vgl. oben, S. 33 f.

⁷⁶ Daher ist z. B. Nr. 8.2 WRL NW, der bestimmt, daß bei Ersatzschulen grundsätzlich der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Genehmigung erteilt und daß er das Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde einzuholen hat, soweit diese bei öffentlichen Schulen für die Genehmigung zuständig ist, unbeachtlich. Der Staat kann die Gleichwertigkeit der Ersatzschule rechtsaufsichtlich überwachen; er ist aber nicht berechtigt, der Schule vorzuschreiben, wie sie die Gleichwertigkeit zu wahren hat. Dazu Müller (Anm. 58), S. 215 ff.

⁷⁷ Korrekt daher die bay Bek. (Anm. 64), die in Nr. 5. festhält, daß sie nur für die staatlichen Schulen gilt; den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach der Bekanntmachung zu verfahren.

⁷⁸ Gleiches gilt gem. § 1793 i.V.m. § 1631 Abs. 1 S. 1 BGB für den Vormund.

⁷⁹ BVerfGE 34, 165 (183).

⁸⁰ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Elternrecht — Recht des Kindes — Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule, in: Joseph Krautscheidt und Heiner Marré (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Bd. 14. Münster 1980, S. 54 (75 f.).

⁸¹ Die Erziehungsbefugnis der Ersatzschule beruht nicht auf Art. 7 Abs. 1 GG, sondern auf dem privatrechtlichen Schulvertrag.

⁸² Nicht etwa aus der Erziehungsbefugnis der Schule, die — gleichgültig, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Schule handelt — auf den schulischen Bereich beschränkt ist.

⁸³ Zu diesem Problemkreis Rainer Schmitt-Wenkebach: Das Haftungsrecht in der Jugendarbeit. 2. Aufl. Neuwied und Darmstadt 1981, insbes. S. 3 ff.

⁸⁴ BGH, Urt. v. 19. 1. 1984, SJE B 18 S. 161 (162b); MünchKomm-Mertens, § 832 Rdnr. 13; Palandt-Thomas, Anm. 3b zu § 832.

⁸⁵ Vgl. MünchKomm-Mertens, § 832 Rdnr. 13.

⁸⁶ Vgl. MünchKomm-Hinz, § 1631 Rdnr. 11; Palandt-Diederichsen, Anm. 3 zu § 1631.

- ⁸⁷ Die vom Lehrer zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus den in Anm. 91 angeführten Bestimmungen. Für die besonderen Anforderungen an die Aufsichtspflicht während einer Studienfahrt wird auf die einschlägigen Richtlinien (s. Anm. 64) verwiesen.
- ⁸⁸ Vgl. Schmitt-Wenkebach (Anm. 83), S. 26 ff.
- ⁸⁹ Der vertragliche Anspruch schließt allerdings ein Schmerzensgeld nicht ein; dies kann nur verlangt werden, wenn eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung begangen wurde (§ 847 BGB).
- ⁹⁰ Gegenüber Schülern einer privaten Ersatzschule ergibt sich die Aufsichtspflicht aus dem Schulvertrag.
- ⁹¹ Zur Aufsichtspflicht des Lehrers s. Heckel/Avenarius (Anm. 6), S. 266 ff. Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Bundesländer; s. etwa hess VO über die Aufsicht über Schüler v. 28. 3. 1985 (ABl. S. 185); § 12 nw ASchO, VVzASchO zu § 12 ASchO — Aufsicht —, RdErl. v. 26. 3. 1980 (GABl. S. 183). Speziell zur Aufsichtspflicht bei Studienfahrten die in Anm. 64 zitierten Richtlinien.
- ⁹² S. S. 45 und 49.
- ⁹³ Das mit der Dienstreise wahrzunehmende Dienstgeschäft beschränkt sich in diesem Fall darauf, daß der Lehrer Gelegenheit erhält, sich über den Ablauf des Seminars zu informieren und den dabei gewonnenen Erkenntnissen im Unterricht Rechnung zu tragen.
- ⁹⁴ Dazu unten, S. 52.
- ⁹⁵ Zu den Einzelheiten dieser als Variante eingeführten Kooperationsform s. oben, S. 12 ff.
- ⁹⁶ S. S. 47 f.
- ⁹⁷ Die für die Reisekostenvergütung des an einer Studienfahrt teilnehmenden Lehrers geltenden Vorschriften sind (entsprechend) anzuwenden. Beispiele: Hess (Erl. v. 15. 5. 1981, ABl. S. 381): Tagespauschale 14,50 DM, Übernachtungspauschale 5 DM; Nds (Erl. v. 24. 3. 1977, SVBl. S. 102, i.d.F.v. 17. 7. 1979, SVBl. S. 205): 5/10 des Tagegelds und des Übernachtungsgelds, also 19,50 DM bzw. 16,50 DM; NW (VO über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten v. 4. 10. 1978, GV. S. 544): je Tag 21 DM; bei unentgeltlicher Verpflegung und/oder Übernachtung wird die Aufwandsvergütung gekürzt.

Dokumente — Manuskripte — Protokolle

sind erschienen:

- Nr. 1 **Politische Bildung in katholischer Trägerschaft.** Mit einer Einleitung von E. O. Arntz und einem Kommentar von A. Berchtold, im Anhang ein Verzeichnis der Mitglieder der AKSB; Bonn 1974, 3. Aufl. 1979, 32 S. (vergriffen)
- Nr. 2 **Die Situation der Jugend — Herausforderung für katholisch-soziale Bildungsarbeit.** Dokumentation der Jahrestagung der AKSB 1978 in Herbstein mit 14 Beiträgen; Bonn 1979, 117 S. (vergriffen)
- Nr. 3 **Stichwort Familie — Zur Situation der Familie und der Familienpolitik.** Referate einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Sozialwissenschaftler und -praktiker (SJ). Herausgegeben von Jörg Dantscher, mit Beiträgen von N. Brieskorn, H. Hirschmann, F. J. Holin, E. Andras und J. Dantscher; Bonn 1980, 80 S. (vergriffen)
- Nr. 4 **Dritte Welt — unsere Welt?** Dokumentation der Jahrestagung der AKSB 1979 in Ludwigshafen mit den Referaten von L. Wiedenmann, H. Czarkowski und H. Zwiefelhofer; Bonn 1980, 70 S. (vergriffen)
- Nr. 5 **Johannes K. Rücker, Personalität, Solidarität, Subsidiarität — Grundpositionen katholischer Soziallehre.** Seminarmodell für die Bildungsarbeit; Bonn 1980, 96 S. (vergriffen)
- Nr. 6 **Grundwerte — Grundrechte — Normen.** Beiträge aus der Projektgruppe Katholische Soziallehre der AKSB zur Grundwertediskussion. Autoren: E. O. Arntz, A. Berchtold, S. Ecker, J. A. Stüttler und H. Stuntebeck; Bonn 1980, 60 S. (vergriffen)
- Nr. 7 **Konzept zur politischen Bildung der Jugend in der AKSB.** Mit einer Einleitung von E. O. Arntz; Bonn 1981, 38 S. (vergriffen)
- Nr. 8 **Neunzig Jahre Rerum Novarum.** Dokumentation der Jahrestagung der AKSB 1980 in Altenberg mit Beiträgen von E. O. Arntz, O. v. Nell-Breuning, E. Iserloh, H. Hoefnagels und A. Beckel; Bonn 1981, 91 S. (vergriffen)
- Nr. 9 **Politische Bildung mitgestalten.** 30 Jahre Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Mit ca. 30 Beiträgen und einem Anhang „AKSB im Überblick“; Bonn 1982, 352 S.
- Nr. 10 **Werner Harth/Hubert Stuntebeck, Kirchliche Sozialverkündigung und christliche Sozialbewertung.** Eine Literatúrauswahl für Schule, Studium und außerschulische Bildung. Herausgegeben von AKSB und Deutschem Katechetenverein (DKV); Bonn 1984, 112 S., ISBN 3-924137-10-2.
- Nr. 11 **Walter Kerber (Hrsg.), Arbeit und Beschäftigung.** Referate einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Sozialwissenschaftler und -praktiker; Bonn 1984, 80 S., ISBN 3-924137-11-0 (vergriffen)
- Nr. 12 **Alfred Berchtold, Mein Weg in der katholischen Sozialbewegung.** Bonn 1984, 94 S., ISBN 3-924137-12-9
- Nr. 13 **Gemeinsam aus der Beschäftigungskrise?** Materialien für die Bildungsarbeit. Bonn 1985, 110 S., ISBN 3-924137-13-7

- Nr. 14 **Beumer/Kappenberg/Ruhe/Vorderwülbecke, Gemeinsamer Alltag. Bildungsstätten als Wohngemeinschaften auf Zeit.** Bonn 1986, 96 S., ISBN 3-924137-14-5
- Nr. 15 **Themenkatalog für die Fortbildung von Mitarbeitervertretern im kirchlichen Dienst.** Bonn 1988, 24 S., ISBN 3-924137-15-3
- Nr. 16 **Ziele und Aufgaben politischer Bildung — Grundsatzpapiere der AKSB.** Politische Bildung in katholischer Trägerschaft (1974), Konzept zur politischen Bildung der Jugend in der AKSB (1981), Aktualisierende Ergänzungen (1988). Bonn 1988, 70 S., ISBN 3-924137-16-1
- Nr. 17 **Was ist der Deutschen Vaterland?** Dokumentation der AKSB-Jahrestagung 1988 in Ludwigshafen. Bonn 1989, 68 S., ISBN 3-924137-17-X (vergriffen)
- Nr. 18 **Weiterbildung und Marketing.** Eine Arbeitshilfe. Autor: Albrecht Beckel, Bonn 1990, 58 S., ISBN 3-924137-18-X
- Nr. 19 **Ludwig Kerstiens, Naturkundliche und technische Bildung — Beiträge zu einer Konzeptbildung.** Bonn 1990, ISBN 3-924137-19-6.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

DIPF-FFB, Frankfurt/M



00030111